

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008 Ausgegeben zu Münster am 05. Juni 2008 Nr. 13

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat gemäß Artikel 35 Abs. 4 UV vom 25. April 2002 vom 24. April 2008	660
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 24. April 2008	661
Richtlinien zur Regelung des Verkehrs und des Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2008	663
Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in die bei der Rektorin/beim Rektor geführte Liste vom 09. Mai 2008	667
4. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. August 2002 vom 15. Mai 2008	671
Ordnung für das „Informationstechnologie Zentrum (ITZ) Forschung und Lehre“ als Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Mai 2008	673
Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. April 2008	676



**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung für den Senat
gemäß Artikel 35 Abs. 4 UV vom 25. April 2002
vom 24. April 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 74) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Februar 2007 (AB Uni 2007/6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift entfällt „gemäß Art. 35 Abs. 4 UV“.
2. § 1 Abs. 4 Satz 4 entfällt.

Artikel 2

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2008.

Münster, den 24. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002
vom 24. April 2008**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Juni 2006 (AB Uni 2006/16), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Abs. 1 gehört dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule mit Stimmrecht an:
 1. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 2. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.“
2. In § 5 Abs. 2 wird gestrichen:
„ – im Fachbereich Musikhochschule der Gruppe der Professorinnen/Professoren, der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Lehrbeauftragten und der Gruppe der Studierenden – “.
3. In § 7 Abs. 1 a) Satz 1 wird unter Wahlkreis III gestrichen: „Institut für Sportkultur und Weiterbildung“.
4. In § 7 Abs. 1 b) Satz 1 wird unter Wahlkreis II gestrichen: „Institut für Sportkultur und Weiterbildung“.

Artikel II

Die vorstehende Ordnung gilt erstmals für die im Sommersemester 2008 durchzuführende Wahl. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2008.

Münster, den 24. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Richtlinien zur Regelung des Verkehrs und Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität

Der Umfang des Kraftfahrzeugverkehrs auf dem Gelände der Universität und die geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Parkflächen machen eine Regelung für den Verkehr und das Parken erforderlich. Hierzu werden von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität in Wahrnehmung des Hausrechts folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für den Verkehr auf den nicht-öffentlichen Straßen im Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Dies bedeutet vor allem, dass die Fahrzeugführer

- die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge auf den universitätseigenen Parkplätzen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen haben, d.h. in der Regel Schrittgeschwindigkeit fahren müssen
- die gekennzeichneten Verkehrsflächen – insbesondere Feuerwehrezufahrten und Ein- und Ausfahrten – sowie die Flächen vor bzw. hinter den aufgestellten Müllcontainern freihalten müssen.

§ 2 Parken

1. Das Parken mit einem Kraftfahrzeug – mit Ausnahme eines Kraftrades - auf universitätseigenen Parkplätzen ist nur Personen gestattet, die sich im Besitz einer gültigen Parkberechtigung befinden und diese während des Parkens gut sichtbar innen im Bereich der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht bzw. ausgelegt haben .
2. Die Parkberechtigung wird ausschließlich für eine bestimmte Person bzw. eine Firma und ein zugeordnetes Fahrzeug erteilt.
3. Die Weitergabe der Parkberechtigung an eine dritte Person/ Firma ist untersagt.
4. Die Parkberechtigung gewährt keinen Rechtsanspruch auf einen Einstellplatz.

§ 3 Erteilung der Parkberechtigung

1. Anspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung haben:
 - 1.1 sämtliche Mitglieder der Hochschule mit Ausnahme der Studierenden (für schwerbehinderte Studierende s. Abs. 4)
 - 1.2 Emeriti, soweit sie Lehraufgaben an der WWU wahrnehmen
 - 1.3 Lehrbeauftragte und
 - 1.4 Lieferanten bzw. von der WWU beauftragte Fremdfirmen.
2. Die Erteilung der Parkberechtigung setzt bei den Mitgliedern einen Antrag durch die jeweils zuständige Einrichtung der WWU, bei den unter 1.2 – 1.4 Genannten einen Antrag durch die jeweilige Person/ Firma voraus.
3. Ehemalig Beschäftigte der WWU, auch Emeriti, soweit sie keine Lehraufgaben an der WWU wahrnehmen, können auf Antrag lediglich eine zeitlich eingeschränkte Parkberechtigung erhalten.
4. Parkberechtigungen für Parkplätze der WWU, die Menschen mit Behinderung vorbehalten sind, werden auf persönlichen Antrag ausschließlich an solche Mitglieder der WWU (Beschäftigte und Studierende) vergeben, die den Zusatz „G“ in ihrem Schwerbehindertenausweis eingetragen haben.
5. Die Parkberechtigung gilt ausschließlich für den/ die auf der Parkberechtigung vermerkten universitären Parkplatz/ Parkplätze.

§ 4 Abschleppen

Fahrzeuge,

- die ohne gültige und nicht gut sichtbar im Fahrzeug angebrachte bzw. ausgelegte Parkberechtigung oder
- die behindernd bzw. auf den gemäß § 1 freizuhaltenden Flächen oder
- die auf den Parkplätzen der WWU abgestellt wurden, die Menschen mit Behinderung vorbehalten sind, ohne dass die Berechtigung gemäß § 3 Absatz 3 gegeben ist,

werden auf Kosten des Halters bzw. des Fahrers des abgestellten PKW abgeschleppt.

§ 5 Einzug der Parkberechtigung

1. Bei Missbrauch kann die Parkberechtigung eingezogen werden.
2. Missbrauch liegt vor, wenn
 - die Parkberechtigung Unbefugten zum Zwecke des Parkens überlassen,
 - eine Kopie der Parkberechtigung erstellt oder
 - das Fahrzeug wiederholt verkehrsbehindernd, im Bereich von Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen im Bereich von Müllcontainern oder an sonstiger verbotener Stelle auf dem Gelände der WWU abgestellt wurde.
3. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Ausgabe der Parkberechtigung geführt haben, ist diese an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben.

§ 6 Fahrräder und Krafträder

Fahrräder und Krafträder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Vorhandene Fahrradständer sind zu benutzen. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrräder und Krafträder können kostenpflichtig entfernt bzw. umgesetzt werden.

§ 7 Überwachung

Die Regelung des Verkehrs und die Überwachung der Parkplätze im Universitätsbereich erfolgt durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter der Hausverwaltung der WWU; deren Weisung ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Für Personen und Sachschäden, die bei Benutzung der Wege- und Straßenflächen sowie der Parkplätze der WWU entstehen, wird von dieser kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Universität beruhen.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der WWU – „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Verkehrs- und Parkordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.01.1973“ außer Kraft.

Münster, den 23.04.2008

Westfälische Wilhelms-Universität
Die Rektorin



Professor Dr. Ursula Nelles

Grundsätze

für die Eintragung von Vereinigungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in die bei der Rektorin/beim Rektor geführte Liste.

Für die Eintragung von Vereinigungen in die bei der Rektorin/beim Rektor geführte Liste sind folgende Grundsätze zu beachten:

I. Verfahren bis zur Eintragung

1. Es werden ausschließlich Vereinigungen eingetragen, deren ordentliche Mitglieder gemäß deren Satzung zugleich Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Sinne von § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) sind. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.
2. Der Eintragungsantrag muss durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Vereinigung gestellt und an die Rektorin/den Rektor gerichtet werden.

Dem Antrag sind **zwei Exemplare der Satzung** der Vereinigung beizufügen. Eintragungsantrag und Satzung müssen von mindestens **sieben Mitgliedern** der Vereinigung unterzeichnet sein.

Die Satzung muss **Zweck, Namen und Sitz** der Vereinigung sowie Regelungen zu nachstehend aufgeführten Punkten enthalten:

- a) **Ein- und Austritt** von Mitgliedern;
- b) Erhebung und Höhe von **Mitgliedsbeiträgen**;
- c) Bildung des **Vorstands**;
- d) Voraussetzungen, unter denen die **Mitgliederversammlung** einberufen wird, die Form der Einberufung und die Beurkundung von Beschlüssen;
- e) Verbleib des ggf. angefallenen **Vereinsvermögens** im Falle der Auflösung der Vereinigung.

Der Name der Vereinigung soll sich von dem Namen der bereits in der Liste geführten Vereinigungen deutlich unterscheiden.

3. Die vorgelegte Satzung wird durch die Universitätsverwaltung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Universitätsverfassung und der übrigen Rechtsordnung, insbesondere den tragenden Grundsätzen des Vereinsrechts, überprüft.
4. Soweit die Vereinigung Studierende der Universität aufnimmt, wird die Satzung dem Studierendenparlament zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist übersandt.
5. Über die Eintragung entscheidet das Rektorat.

II. Wirkung der Eintragung

1. Die Eintragung berechtigt auf Antrag zur – abgesehen von der Erstattung der Reinigungskosten – kostenlosen Nutzung von Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Diese Nutzung beschränkt sich auf Einzelveranstaltungen.

Bei im Kalenderjahr turnusmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wird vom Dezernat 4.1 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von **75,00 €** erhoben.

Sofern eine eingetragene Vereinigung gleichzeitig Veranstalter i. S. v. § 2 Abs. 1 a) - c), e), f) und g) der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni 2007) ist, wird auch bei im Kalenderjahr turnusmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen keine Verwaltungskostenpauschale erhoben.

Für den Fall, dass eine Vereinigung eine Veranstaltung mit Erhebung von Entgelten durchführt, wird auf die Regelungen der §§ 2 und 4 der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verwiesen.

2. Den eingetragenen Vereinigungen werden – soweit vorhanden – Aushangkästen im Nordflügel des Universitätshauptgebäudes (Schloss) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Aushangkästen ist unentgeltlich.

Die Vergabe der Aushangkästen erfolgt auf Antrag der Vereinigungen jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Anträge müssen – ebenso wie die Rückmeldung (vgl. Ziffer IV der Grundsätze) – innerhalb einer ab dem 01.01. eines jeden Jahres laufenden Frist von vier Wochen bei der Universitätsverwaltung (Abteilung 1.1) eingegangen sein. Liegen mehr Anträge vor als Aushangkästen zu vergeben sind, wird die Vergabe durch Losverfahren geregelt. Vereinigungen, denen noch kein Aushangkasten zur Verfügung stand werden vorab bevorzugt behandelt.

Die Universität ist berechtigt, einen Aushangkasten zu räumen, wenn die Aushänge überholt sind oder deutlich wird, dass der Aushangkasten nicht mehr zu Informationszwecken genutzt wird und die Nutzerin/ der Nutzer einer schriftlichen Aufforderung, den Aushangkasten zu aktualisieren oder zu räumen, nicht Folge leistet. Diese Vereinigungen nehmen am Losverfahren des kommenden Jahres nicht teil.

Die dem AStA zur Verfügung stehenden Aushangkästen werden durch diese Regelungen nicht berührt.

3. Aus der Eintragung ergibt sich kein Anspruch gegenüber der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf finanzielle, ideelle, rechtliche oder soziale Unterstützung.
4. Die Eintragung in die bei der Rektorin/beim Rektor geführte Liste bedeutet keine Zustimmung oder Anerkennung für die Vereinigung oder ihre Ziele. Aus der Eintragung ergibt sich keine über den Bereich der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hinausgehende Wirkung.

III. Mitteilung von Änderungen

Die eingetragenen Vereinigungen sind verpflichtet, die Rektorin/den Rektor über Änderungen ihrer Satzung, die Auflösung oder sonstige Beendigung der Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Namen und Adressen des/ der Vorsitzenden oder der Vorstandsmitglieder sowie jede hier eintretenden Änderung sind ebenfalls mitzuteilen.

IV. Löschung der Eintragung

Die Eintragung einer Vereinigung in der bei der Rektorin/beim Rektor geführten Liste wird gelöscht, wenn nach einer zuvor ergangenen schriftlichen Aufforderung durch die Universitätsverwaltung innerhalb einer ab dem 01.01. jedes Jahres laufenden Frist von vier Wochen eine Rückmeldung durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden nicht erfolgt.

Diese Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die bei der Rektorin/beim Rektor geführte Liste treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Grundsätze vom 22.05.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 30. April 2008

Münster, den 09. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehenden Grundsätze werden gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**4. Ordnung zur Änderung
der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002
vom 15. Mai 2008**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Medizinische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. August 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2007 (AB Uni 2007/6), wird wie folgt geändert:

Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

„§ 4d

Informationstechnologie Zentrum (ITZ) Forschung und Lehre

(1) In der Medizinischen Fakultät besteht eine Betriebseinheit für ITZ Forschung und Lehre gemäß Art. 68 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster vom 25. März 2002. Die Betriebseinheit führt ab Januar 2008 den Namen „ITZ Forschung und Lehre“. Die Aufgaben der Betriebseinheit liegen in der Unterstützung der Organe und der Mitglieder der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Informationstechnologie.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit obliegt einem/einer Leiter(in). Er/sie wird vom Fachbereichsrat bestellt. Das Dekanat kann dem/der Leiter(in) Weisungen erteilen.

(3) Das Nähere regelt eine vom Fachbereichsrat zu beschließende Ordnung der Betriebseinheit ITZ Forschung und Lehre.“

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 05. Februar 2008.

Münster, den 15. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
für das
„Informationstechnologie Zentrum (ITZ) Forschung und Lehre“
als Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15. Mai 2008**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Medizinische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

In der Medizinischen Fakultät besteht eine Betriebseinheit ITZ Forschung und Lehre gemäß Art. 68 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster vom 25. März 2002. Die Betriebseinheit führt ab Januar 2008 den Namen „ITZ Forschung und Lehre“. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen gemäß § 2 werden in der Betriebseinheit ständig Personal und Sachmittel vorgehalten. Das Dekanat kann der Betriebseinheit Weisungen erteilen; die Betriebseinheit ist an diese Weisungen gebunden.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Betriebseinheit „ITZ Forschung und Lehre“ liegen in der Unterstützung der Organe und der Mitglieder der Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Informationstechnologie. Dies umfasst im Besonderen:

Unterstützung des Dekanats bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

Studiendekanat

- Elektronisches Prüfungsmanagement (EPM): IT-Systeme für Erstellung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen für Medizinstudenten
- PJ-System / Kursanmeldungssysteme
- CADS: Authentifizierungs- und Autorisierungsservice
- Anatomie-Projekt: virtuelle Mikroskopie
- Akzent: Kursorganisation und Raumverwaltung
- Prüfungsverwaltung Zahnmedizin
- Betreuung von Multimedia-Arbeitsplätzen (L50, Bibliothek)
- Tools für Studenten und Dozenten
- Schaffung und Betreuung der im Bereich der Lehre erforderlichen IT – Infrastruktur u.a. für das Computer basierte Lehren, die Computer gestützte Studienorganisation und die Internet basierten Kommunikationstechnologien.

Dekanatsverwaltung

- FBR-Akte (DMS)
- Promotionsakte
- IT-Betreuung der Internetseiten des Dekanats

Forschung

- Koordination und Support für abteilungsübergreifende IT-Aufgaben im Forschungsbereich

- (Bsp. LONI: Hosting und Anwenderbetreuung für Neuroimaging-Projekt von Prof. Arolt)
- Abteilungsübergreifende Spezialdokumentationssysteme (Bsp. CCCM)
 - Imagic Bilddatenbank

Serviceleistungen von ITZ-FL

- Anwendungsbetreuung / Helpdesk für ITZ-FL-Systeme
- IT-Projektmanagement für F&L
- Organisation der IT-Infrastruktur für F&L:
 - Abstimmung mit dem ZIV in der Eigenschaft als IVV 8 der Universität
 - einheitliche Rechnerdomäne für Computer im Bereich Forschung und Lehre (einheitliche Sicherheitsrichtlinien, Virenschutz, SPAM-Filter, aktuelle Betriebssystemversionen)
 - Server (v.a. Linux-Hosting)
 - Endgeräte (Ausbau Thin Clients)
 - Netz
 - Storage
 - Spezifikation und Betreuung technischer Schnittstellen für ITZ-FL-Systeme
 - bei Bedarf Anwendungsentwicklung

Schaffung und Betreuung der im Bereich der Lehre erforderlichen IT – Infrastruktur u.a. für das Computer basierte Lehren, die Computer gestützte Studienorganisation und die Internet basierten Kommunikationstechnologien.

Das Dekanat kann im Rahmen seiner Aufgaben im Bereich IT der Betriebseinheit weitere Aufträge erteilen.

§ 3 Ressourcen

Die Medizinische Fakultät stattet im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel und in Einvernehmen mit der Trennungsrechnung die "Betriebseinheit ITZ Forschung und Lehre" mit Personal und Sachmitteln so aus, dass sie ihre Aufgaben gemäß § 2 unter Beachtung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Regelwerke erfüllen kann.

§ 4 Leitung

(1) Die Verwaltung und Leitung der "Betriebseinheit ITZ Forschung und Lehre" obliegt einem (einer) Leiter(in). Er (sie) vertritt die Betriebseinheit nach außen. Das Dekanat kann dem/der Leiter(in) Weisungen erteilen.

(2) Der (die) Leiter(in) der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Er (sie) ist für die Aufgabenerfüllung gemäß § 2, für die Auswahl neuer Mitarbeiter(innen) und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter(innen) und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereich zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

(3) Der (die) Leiter(in) der Betriebseinheit ist dem Dekanat gegenüber berichtspflichtig.

(4) Für eine Abberufung des (der) Leiters(in) der Betriebseinheit bedarf es eines Beschlusses des Dekanates mit Zustimmung des Fachbereichsrates.

§ 5 Recht auf Anhörung

Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, welche die Betriebseinheit „ITZ Forschung und Lehre“ mittelbar oder unmittelbar berühren, ist gemäß Artikel 53 Absatz (3) der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität deren Leiter(in) Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 05. Februar 2008.

Münster, den 15. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG
KATHOLISCHE THEOLOGIE
AN DER
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER
VOM 23. APRIL 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) und aufgrund der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988, in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 5. Dezember 2006 hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Diplomgrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Zulassung zur Diplomprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Studienleistungen, prüfungsrelevante Leistungen,
Anmeldung**
- § 12 Diplomarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**
- § 14 Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen**
- § 15 Klausuren**
- § 16 Mündliche Prüfungen**
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 18 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke**
- § 19 Bestehen der Diplomprüfung, Wiederholung**
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 21 Diplomzeugnis und Diplomurkunde**
- § 22 Diploma Supplement**
- § 23 Einsicht in die Studienakten**
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 26 Aberkennung des Diplomgrades**
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang

§ 1**Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Ordnung regelt den Diplom-Studiengang Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Studium im Diplom-Studiengang Katholische Theologie soll neben den allgemeinen Zielen des Hochschulstudiums gemäß § 58 Abs. 1 HG und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt insbesondere die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zu theologischer Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln erforderlich sind.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Katholische Theologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches überblickt. Der/die Studierende soll nachweisen, dass er/sie sich die Methoden und die grundlegenden Inhalte der theologischen Disziplinen angeeignet und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

§ 3**Diplomgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität den akademischen Grad einer „Diplom-Theologin“ bzw. eines „Diplom-Theologen“ („Dipl.-Theol.“).

§ 4**Zugang zum Studium**

- (1) Voraussetzung für das Theologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Daneben besteht die Möglichkeit des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgrund der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Studium der katholischen Theologie/der katholischen Religionslehre vom 09.03.2007.
- (2) Verlangt werden ausreichende Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache, die
 - a) durch das Zeugnis der Hochschulreife oder
 - b) Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen oder
 - c) durch die erfolgreiche Teilnahme an von der Katholisch-Theologischen Fakultät angebotenen Sprachkursen oder
 - d) durch die erfolgreiche Teilnahme an äquivalenten Kursen an Theologischen Ausbildungsstätten nachgewiesen werden.

Alle Studierenden, die zu Beginn des Studiums keinen der drei erforderlichen Sprachnachweise vorlegen können, müssen die Sprachkenntnisse in Latein und wahlweise in Griechisch oder Hebräisch erwerben.

Für den Erwerb der Sprachkenntnisse ist pro Sprache ein zusätzliches Semester, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, vorzusehen.

Die Sprachkenntnisse in Griechisch bzw. Hebräisch sind zur Teilnahme am exegetischen Unterseminar der Basisphase nachzuweisen. Die übrigen Sprachkenntnisse sind für die Zulassung zur ersten exegetischen Fachprüfung der Aufbauphase vorzulegen.

(3) Kenntnisse in neueren Sprachen sind erwünscht.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Studien- und Prüfungsordnung für das Diplom in Katholischer Theologie zugewiesenen Aufgaben bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern:
 - Vier Professoren/Professorinnen, je einer/eine aus jeder der vier theologischen Sektionen (gemäß § 8 Abs. 2). Aus ihnen sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin zu wählen
 - Einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin
 - Zwei für den Diplomstudiengang der Katholischen Theologie eingeschriebenen Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat gewählt; dabei werden ein Professor/eine Professorin zum/zur Vorsitzenden und ein weiterer/eine weitere Professor/Professorin zu seinem/ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin bestimmt. Der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen auf Lebenszeit sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht gegen die Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl ihrer jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden, ihres Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin und der übrigen Professoren/Professorinnen beträgt drei Jahre, die der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Diplom eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (6) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen die Bestimmung der Prüfungsaufgaben sowie die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Absatz 5 Satz 3.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin und mindestens vier weitere Mitglieder, von denen zwei der Gruppe der Professoren/Professorinnen angehören müssen, anwesend sind. Bei Entscheidungen gemäß Absatz 6 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin und die weiteren nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung. Bei Entscheidungen nach Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (11) Die Aufgaben der Prüfungsorganisation werden im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät (FB 01), der Katholisch-Theologischen Fakultät (FB 02), der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06), Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07), Philosophie und Geschichte (FB 08), Philologie (FB 09) wahrgenommen. Der Dekan/die Dekanin kann außerdem Mitglieder der Fakultät mit Aufgaben der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn der Bewerber/die Bewerberin im Diplomstudiengang Katholische Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung der Basisphase sind dem Prüfungsamt vorzulegen:
- a) Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
 - b) Eine Immatrikulationsbescheinigung
- (3) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass der Bewerber/die Bewerberin über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium der Disziplinen erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Soweit für den Erwerb von Sprachkenntnissen zusätzliche Studienzeiten erforderlich sind, werden diese nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 300 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie ggf. Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 900 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 9000 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Studium gliedert sich in Basis- (1. und 2. Studiensemester), Aufbau- (3. bis 6. Studiensemester) und Vertiefungsphase (7. bis 10. Studiensemester).
- (4) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Diplomstudium im Studiengang Katholische Theologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen.

BASISPHASE	Basismodul „Einführung in die Grundfragen der Biblischen Theologie“ (BM 1)
	Basismodul „Einführung in die Grundfragen der Historischen Theologie“ (BM 2)
	Basismodul „Einführung in die Grundfragen der Systematischen Theologie“ (BM 3)
	Basismodul „Einführung in die Grundfragen der Praktischen Theologie“ (BM 4)
	Basismodul „Einführung in die Philosophischen Grundfragen der Theologie“ (BM 5)
AUFBAUPHASE	Aufbaumodul „Tora“ (FW 1)
	Aufbaumodul „Messias“ (FW 2) Dieses Modul kann durch das fachdidaktische Aufbaumodul FD 1 „Lernen in Auseinandersetzung mit der Bibel“ ersetzt werden, sofern nicht das Modul „Christentum in Zeit und Raum“ durch das fachdidaktische Aufbaumodul FD 2 ersetzt wurde.
	Aufbaumodul „Christentum in Zeit und Raum“ (FW 3) Dieses Modul kann durch das fachdidaktische Aufbaumodul FD 2 „Lernen in Auseinandersetzung mit Christentums- und Theologiegeschichte“ ersetzt werden, sofern nicht das Modul „Messias“ durch das fachdidaktische Aufbaumodul FD 1 ersetzt wurde.
	Aufbaumodul „Wege christlichen Denkens und Lebens“ (FW 4)
	Aufbaumodul „Gottesfrage“ (FW 5)
	Aufbaumodul „Menschenbild“ (FW 6)
	Aufbaumodul „Handeln der Kirche ad intra“ (FW 7)
	Aufbaumodul „Handeln der Christen ad extra“ (FW 8)
VERTIEFUNGSPHASE	Vertiefungsmodul „Altes Testament“ (A1)
	Vertiefungsmodul „Neues Testament I (Narrative Texte)“ (A2)
	Vertiefungsmodul „Neues Testament II (Diskursive Texte)“ (A3)

	Vertiefungsmodul „Kirchengeschichte“ (B1)
	Vertiefungsmodul „Theologiegeschichte“ (B2)
	Vertiefungsmodul „Protologie und Eschatologie“ (C1)
	Vertiefungsmodul „Pneumatologie und Gnadenlehre“ (C2)
	Vertiefungsmodul „Ekklesiologie“ (C3)
	Vertiefungsmodul „Subjekt – Wissenschaft – Moral“ (C4)
	Vertiefungsmodul „Ethik der Lebensbereiche“ (C5)
	Vertiefungsmodul „Kirchenrecht“ (D1)
	Vertiefungsmodul „Praxis der Evangelisierung“ (D2)
	Vertiefungsmodul „Religionspädagogik. Leben-Lernen – Glaubern-Lernen“ (D3)
	Vertiefungsmodul „Liturgiewissenschaft. Liturgie verstehen und gestalten“ (D4)
	Vertiefungsmodul „Kommunikation des Evangeliums“ (D5)

(2) Die theologischen Disziplinen sind in vier Sektionen geordnet:

1. Die BIBLISCHE THEOLOGIE umfasst:

- Einleitung in das Alte Testament
- Einleitung in das Neue Testament
- Exegese des Alten Testaments
- Exegese des Neues Testaments

2. Die HISTORISCHE THEOLOGIE umfasst:

- Alte Kirchengeschichte
- Patrologie und Christliche Archäologie
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Ostkirchenkunde und Geschichte der östlichen Kirche

3. Die PHILOSOPHIE und die SYSTEMATISCHE THEOLOGIE umfassen:

- Philosophische Grundfragen der Theologie
- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Dogmengeschichte
- Moraltheologie
- Christliche Sozialwissenschaften
- Ökumenische Theologie
- Religionswissenschaft

4. Die PRAKTISCHE THEOLOGIE umfasst:

- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht
- Missionswissenschaft
- Homiletik

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 300 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 175 Leistungspunkte auf prüfungsrelevante Leistungen, sowie 30 Leistungspunkte auf die Diplomarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Im Diplomstudium Katholische Theologie werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. **Vorlesung:** Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Wissen. Es gibt Grundlagen- und Spezialvorlesungen.
2. **Modul-Forum:** Das Modul-Forum ist eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird in der Regel von zwei Dozenten/Dozentinnen aus unterschiedlichen Sektionen verantwortet, von denen einer/eine als Modulbeauftragter/Modulbeauftragte fungiert.
3. **Seminar:** Ausgewählte Themenkreise werden in wechselnden Lehr-, Lern- und Sozialformen erarbeitet. In der Basisphase haben Basismodul-Seminare (Unterseminare) einführenden und methodenorientierten Charakter. Aufbaumodul- und Vertiefungsmodul-Seminare (Hauptseminare) verfolgen problemorientiert spezielle Themenstellungen. Oberseminare befassen sich mit aktuellen Problemen und Resultaten der Forschung.
4. **Tutorium:** Das Tutorium begleitet als Veranstaltung in kleiner Gruppe ein Seminar oder eine Vorlesung. Das Tutorium für Studienanfänger/Studienanfängerinnen dient der theologischen Subjektwerdung im Sinne einer fachlichen und beruflichen Motivationsklärung, der Gewinnung eines inhaltlichen Zugangs zu grundlegenden Fragestellungen der Theologie sowie der Anleitung zur Selbstorganisation theologischen Lernens.
5. **Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (EiWA):** In der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten erfolgt die Anleitung zur Literaturrecherche und werden die Regeln und Techniken für das Erstellen einer schriftlichen Hausarbeit vermittelt. Wahlpflichtig werden spezielle Techniken der Studienpraxis (z.B. Einführung in die Referatstechnik) angeboten.
6. **Übung:** Die Übung dient dem Kennenlernen von Arbeitsmethoden und der Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern. Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung auf der Basis eigenen Beobachtens und Experimentierens an zweckentsprechend ausgestalteten Arbeitsplätzen erworben.
7. **Kolloquium:** Das wissenschaftliche Gespräch zwischen dem/der Lehrenden und Studierenden dient u.a. zur Prüfungsvorbereitung.
8. **Exkursion:** Bei der Exkursion handelt es sich um eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, welche die unmittelbare Auseinandersetzung mit Objekten wissenschaftlicher Untersuchung oder das Gespräch mit Fachleuten für eine zu bearbeitende Thematik ermöglicht.
9. **Projektstudium:** Beim Projektstudium handelt es sich um thematisch spezielle und fächerübergreifende Veranstaltungen (z.B. Ringvorlesungen, Studienwochen etc.).

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Disziplinen – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (6) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Diplomarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen werden erbracht in Form von modulbegleitenden prüfungsrelevanten Leistungen, Modulabschlussprüfungen und Fachprüfungen.

§ 11

Studienleistungen, prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einem Modul sowie an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (3) Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate mit Ausarbeitung, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Kurzreferate mit Thesenpapier, Essays, überprüfte Basislektüre oder Protokolle. Modulbegleitende prüfungsrelevante Leistungen beziehen sich auf einzelne Lehrveranstaltungen. Die Noten aus prüfungsrelevanten Leistungen gehen in die Diplomnote ein. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von dem Veranstalter/der Veranstalterin zu Beginn der Ver-

anstellung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

- (4) Prüfungsrelevante Leistungen, die in Form von Fachprüfungen erbracht werden, werden als Klausur oder mündliche Prüfung abgelegt. Sie beziehen sich auf die in Modulen vermittelten fachlichen Kompetenzen der in § 8 Abs. 2 ausgewiesenen einzelnen Disziplinen. Erweiterte Fachprüfungen werden als Klausur oder mündliche Prüfung abgelegt. Sie beziehen sich darüber hinaus auf die in Aufbaumodulen vermittelten interdisziplinären Kompetenzen. In den Fachprüfungen zu den Modulen werden jeweils 4 Leistungspunkte erworben; in den erweiterten Fachprüfungen werden jeweils 5 Leistungspunkte erworben.
- (5) Prüfungsrelevante Leistungen, die in Form von Modulabschlussprüfungen erbracht werden, werden als Klausur oder mündliche Prüfung abgelegt. Sie beziehen sich auf das gesamte Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls.
- (6) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung dazu voraus.
 - a) Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen in der Basisphase, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, erfolgt auf elektronische Weise und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen der Basisphase in Form von Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
 - b) Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen der Aufbau- und Vertiefungsphase in Form von Fachprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
 - c) Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen der Vertiefungsphase in Form von Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
 - d) Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen im Modul „Theologische Profilierung“, die mit Aufbaumodul- und Vertiefungsmodul-Hauptseminaren verbunden sind, erfolgt auf elektronische Weise und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden.
- (7) Im gesamten Diplomstudium sind folgende Studienleistungen zu erwerben und Prüfungen abzulegen:
 - a) Prüfungsrelevante Leistungen der Basisphase sind den Modulbeschreibungen der Basismodule gemäß zu absolvieren. Die Modulnoten der Basisphase gehen in die Diplom-Gesamtnote ein.

- b) In der Aufbauphase sind vierzehn prüfungsrelevante Leistungen in Form von Fachprüfungen zu Modulen abzulegen. In folgenden Disziplinen sind diese Prüfungen zu absolvieren:

- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Altes Testament
- Neues Testament
- Alte Kirchengeschichte
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Fundamentalthologie
- Dogmatik
- Moraltheologie
- Christliche Sozialwissenschaften
- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik
- Kirchenrecht
- Liturgiewissenschaft

Der Prüfungsstoff der einzelnen Fachprüfungen erwächst aus den belegten Pflichtstunden der jeweiligen Disziplin.

Zwei der vierzehn Fachprüfungen müssen erweitert abgelegt werden. Prüfer/Prüferin einer erweiterten Fachprüfung ist ein Dozent/eine Dozentin eines Modulforums. Die zweite theologische Fachperspektive erwächst aus diesem Modulforum. Die zwei erweiterten Fachprüfungen müssen sich auf unterschiedliche Modulforen beziehen. Der/die Studierende hat die Wahl, in welchen beiden der vierzehn Fachprüfungen er/sie erweitert geprüft wird.

Im Studium der Module der Aufbauphase sind zwei Aufbaumodul-Hauptseminare aus unterschiedlichen Sektionen mit jeweils prüfungsrelevanter Leistung zu absolvieren. Diese Aufbaumodul-Hauptseminare sind aus dem Angebot verschiedener Aufbaumodule zu wählen.

Die Noten der prüfungsrelevanten Leistungen der Aufbauphase gehen in die Diplomnote ein.

- c) In der Vertiefungsphase werden prüfungsrelevante Leistungen in Form von Modulabschlussprüfungen und Fachprüfungen zu Modulen abgelegt.

Zu den Vertiefungsmodulen der Biblischen und den Vertiefungsmodulen D1 bis D4 der Praktischen Theologie werden Modulabschlussprüfungen gemäß den Modulbeschreibungen absolviert.

Zu den Vertiefungsmodulen der Historischen und der Systematischen Theologie sowie in Homiletik werden Fachprüfungen zu den Modulen erbracht. Folgende Disziplinen sind zu prüfen:

- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Alte Kirchengeschichte
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Fundamentalthologie
- Dogmatik
- Moraltheologie
- Christliche Sozialwissenschaften

- Homiletik

Der Prüfungsstoff der einzelnen Fach- und Modulabschlussprüfungen erwächst aus den belegten Pflichtstunden der jeweiligen Disziplin.

Im Studium der Module der Vertiefungsphase sind zwei Vertiefungsmodul-Hauptseminare mit jeweils prüfungsrelevanter Leistung zu absolvieren. Diese Vertiefungsmodul-Hauptseminare sind aus dem Angebot verschiedener Vertiefungsmodule zu wählen.

Die Hauptseminare aus Aufbau- und Vertiefungsphase, in denen prüfungsrelevante Leistungen erbracht werden, müssen alle vier Sektionen abdecken.

Eine der prüfungsrelevanten Leistungen, die in den Hauptseminaren der Aufbau- oder Vertiefungsphase erbracht wird, ist in der theologischen Disziplin zu erwerben, aus der das Thema der Diplomarbeit gewählt wird. Mindestens diese prüfungsrelevante Leistung muss an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben werden.

Die Aufbaumodul- und Vertiefungsmodul-Hauptseminare mit jeweils prüfungsrelevanter Leistung werden im Modul „Theologische Profilierung“ zusammengefasst und verbuchungstechnisch erfasst.

Die Noten der prüfungsrelevanten Leistungen der Vertiefungsphase gehen in die Diplomnote ein.

Die Anmeldung zur ersten Prüfung der Vertiefungsphase (Fachprüfung oder Modulabschlussprüfung) kann nur erfolgen, wenn die Module der Basisphase erfolgreich absolviert und zehn von vierzehn Fachprüfungen der Aufbauphase abgelegt worden sind. Unter den Fachprüfungen der Aufbauphase müssen sich die beiden erweiterten Fachprüfungen befinden. Die Anmeldung zu einer Prüfung der Vertiefungsphase setzt die erfolgreich abgeschlossene Fachprüfung der Aufbauphase in derselben Disziplin voraus. Die Anmeldung zu einer Prüfung der Vertiefungsphase erfolgt im Anschluss an das Studium der jeweiligen Vertiefungsmodule.

- d) Die Fachprüfungen und Modulabschlussprüfungen der Aufbau- und Vertiefungsphase im Prüfungsmodul: „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“ zusammengefasst und verbuchungstechnisch erfasst.

§ 12

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Katholischen Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem/einer gemäß § 14 bestellten Prüfer/Prüferin ausgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers/der Themenstellerin sowie für die Themensstellung hat der Kandidat/die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Soll die Diplomarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 ausgegeben und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der zuvor schriftlich erteilten Einwilligung des Prüfungsausschusses. In einem solchen Fall ist zumindest als Zweitgutachter/Zweitgutachterin ein Professor/eine Professorin der Katholisch-Theologischen Fakultät zu bestellen.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des/der Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie kann nur erfolgen, wenn die Module der Basisphase erfolgreich absolviert und zehn von vierzehn Fachprüfungen der Aufbauphase abgelegt worden sind und ggf. die Einwilligung gemäß Abs. 2 Satz 3 erteilt worden ist. Für Diplomarbeiten, die als Beitrag zu einer Gruppenarbeit erbracht werden sollen, gilt Abs. 8. Unter den Fachprüfungen der Aufbauphase müssen sich die beiden erweiterten Fachprüfungen befinden und die derjenigen Disziplin, in der die Diplomarbeit angefertigt wird. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Diplomarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (6) Über die Verlängerung gemäß Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Abs. 5 Satz 2 auch ein neues Thema für die Diplomarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplomarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Abs. 3.
- (7) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Der Kandidat/die Kandidatin fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er/sie die Arbeit bzw. den von ihm/ihr erarbeiteten Anteil an einer Gruppenarbeit (vgl. § 12 Abs. 8) selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (8) Wesentliche Beiträge zu einer Gruppenarbeit können auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin als Diplomarbeit anerkannt werden, falls der als Prüfungsleistung zu bewertende Anteil des Kandidaten/der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar, nachprüfbar und für sich genommen einer Einzeldiplomarbeit gleichwertig ist. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit den Prüfern/Prüferinnen der Diplomarbeit. Der Antrag muss vor Ausgabe des Themas gestellt

werden. Die Ausgabe des Themas darf erst erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss über diesen Antrag entschieden hat

§ 13

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Für die fristgemäße Abgabe ist das Datum der Einreichung der gebundenen Exemplare entscheidend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen innerhalb von jeweils sechs Wochen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer/eine der Prüferinnen soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird durch das Prüfungsamt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Note der Diplomarbeit mitgeteilt sowie eine Kopie der Gutachten zur Verfügung gestellt.

§ 14

Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen in Form von modulbegleitenden prüfungsrelevanten Leistungen, Fachprüfungen, Modulabschlussprüfungen und die Diplomarbeit die Prüfer/Prüferinnen sowie für die mündlichen Prüfungen die Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind die die einzelnen Disziplinen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenden Professoren/Professorinnen. Darüber hinaus kann zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Katholische Theologie oder eine gleichwertige theologische Prüfung abgelegt hat und eine selbständige Lehrtätigkeit in Vorlesungen ausübt.
- (3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (5) Wird eine Disziplin durch mehrere Prüfer/Prüferinnen vertreten, kann der Kandidat/die Kandidatin für die Prüfungen den Prüfer/die Prüferin vorschlagen; diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (6) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuches gemäß § 19 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 20 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 2 und 3.

§ 15

Klausuren

- (1) Durch Klausuren soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln dem Zusammenhang betreffender Module zugeordnete Probleme mit den einschlägigen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Wird eine Klausur von zwei Prüfern/Prüferinnen mit Noten gemäß § 20 Abs. 1 bewertet, ergibt sich die Note der Klausur aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Für jede Klausur zu Modulen der Aufbau- und Vertiefungsphase sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben werden von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin gestellt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für Klausuren in Modulen der Basisphase beträgt 120 Minuten; die Bearbeitungszeit für Klausuren der Aufbau- und Vertiefungsphase beträgt 180 Minuten. In der Disziplin Christliche Sozialwissenschaften beträgt die Bearbeitungszeit 90 Minuten.
- (5) Die Bewertung von Klausuren ist dem/der Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie sich im Zusammenhang betreffender Module gründliche Kompetenzen angeeignet hat und dass sie wissenschaftliche Fragen durchdacht zu beantworten vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung ist als Einzelprüfung oder nach Absprache zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen und einem Prüfer/einer Prüferin in Gruppen von bis zu vier Kandidaten/Kandidatinnen möglich; die Prüfungszeit ist entsprechend zu verlängern.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten für jeden Kandidaten/jede Kandidatin.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen, § 14 Abs. 6 bleibt unberührt.

- (5) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt, das von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist und in das die Note der mündlichen Prüfung einzutragen ist. Der Beisitzer/die Beisitzerin ist vor Festsetzung der Note zu hören.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich nicht zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, sofern ein Kandidat/eine Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Bewertung von mündlichen Fachprüfungen und Modulabschlussprüfungen ist dem/der Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mit Ausnahme der Diplomarbeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 75 Leistungspunkten angerechnet werden. § 21 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (7) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens vier Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. nach Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 18

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte der Fakultät zu beteiligen. Sollte keine Konsultierung des/der Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist der/die Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 19 Bestehen der Diplomprüfung, Wiederholung

- (1) Die Diplomprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 3, § 11 sowie der Modulbeschreibungen die prüfungsrelevanten Leistungen sowie die Diplomarbeit mindestens jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0) gemäß § 20 Abs. 1 bestanden hat.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Wird eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, ist diese prüfungsrelevante Leistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Diplomarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist nur möglich, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist eine prüfungsrelevante Leistung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Diplomprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem/der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.
- (6) Widersprüche gegen die Bewertung prüfungsrelevanter Leistungen sowie der Diplomarbeit sind an den Prüfungsausschuss zu richten. Näheres regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sowie die Diplomarbeit sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung über die Teilnahme hinaus erbracht worden sind, werden ab einem Umfang von 2 Leistungspunkten benotet, wenn sie individuell zugeordnet werden können.

- (2) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und die Diplomarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Bei schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen wird er durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Prüferin/der Prüfer der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch die Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Fachprüfung oder eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des Prüfungsamtes. Studierenden, die eine Fachprüfung oder eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. Ebenfalls individuell zugestellt wird das Ergebnis der Bewertung der Diplomarbeit.
- (3) In jedem Basismodul wird aus den Noten der zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Modulnote gebildet. Diese Modulnoten werden aus den Bewertungen der Modulabschlussprüfungen und der weiteren prüfungsrelevanten Leistungen ermittelt; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Aus den Noten der Fachprüfungen zu Modulen der Aufbauphase und den Noten der Fachprüfungen und Modulabschlussprüfungen der Module der Vertiefungsphase werden Fachnoten zu den in den Modulen vertretenen einzelnen Disziplinen gebildet.
Bei der Bildung der Noten werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Note lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Aus den Modulnoten der Basismodule und den Einzelnoten des Moduls „Theologische Spezialisierung“, den Fachnoten sowie der Diplomarbeit wird die Diplom-Gesamtnote gebildet. Die Note der Diplomarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Diplom-Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Berechnung der Diplom-Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Diplom-Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Zusätzlich zur Diplom-Gesamtnote gemäß Abs. 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten
- | | |
|---|-------------------|
| A | in der Regel 10 % |
| B | in der Regel 25 % |
| C | in der Regel 30 % |
| D | in der Regel 25 % |
| E | in der Regel 10 % |

der erfolgreichen Absolventinnen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 21

Diplomzeugnis und Diplomurkunde

- (1) Hat der/die Studierende das Diplomstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird zusätzlich aufgenommen:
 - a) die Note der Diplomarbeit,
 - b) das Thema der Diplomarbeit,
 - c) die Diplom-Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 20 Abs. 4 und 5.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde werden von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.
- (6) Wer unter inhaltlich gleichen Prüfungsanforderungen wie in dieser Prüfungsordnung das kirchliche Abschlussexamen in katholischer Theologie vor Prüfern/Prüferinnen, die auch nach dieser Diplomprüfungsordnung prüfungsberechtigt sind, abgelegt hat, erhält auf Antrag eine Diplomurkunde gemäß Abs. 1.

§ 22

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Diplomstudiums wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

Dem/der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in seine/ihre Arbeiten, die Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Diplomarbeit.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin erscheint oder wenn er/sie nach Beginn ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dem/der Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der/die Studierende innerhalb von vierzehn Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Diplomarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Diplomprüfung insgesamt ausschließen. Die Diplomprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BERzGG) zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Dem Prüfungsausschuss ist ein entsprechender Bescheid des Versorgungsamtes vorzulegen.

- (7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragenen Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten/der Kandidatin die Entscheidung sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat der/die Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Diplomarbeit, bei deren Erbringen der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung und damit für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Diplomzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Diplomprüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Dem/der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 25 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juli 2007.

Münster, den 23. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**ANHANG
ZUR PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG
KATHOLISCHE THEOLOGIE
AN DER WESTFÄLISCHEN-WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER**

Anhang I: Leistungspunkte-Kataloge

- 1) In den einzelnen Lehrveranstaltungen der **Basismodule** sind bestimmte Studienleistungen vorgeschrieben. Sie entsprechen jeweils einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten. Folgende Studienleistungen sind nach Maßgabe der Ankündigungen der Lehrveranstaltungen eines Basismoduls möglich:

ART DER STUDIENLEISTUNG	ANZAHL DER LEISTUNGSPUNKTE
Anwesenheit/Teilnahme im Umfang von 1 SWS	0,5
Überprüfte Basislektüre je 200 Seiten	1
Hausarbeit	2
Referat + Ausarbeitung	2
Modulabschlussprüfung (MAP)	4

- 2) In den einzelnen Lehrveranstaltungen der **Aufbaumodule** sind bestimmte Studienleistungen vorgeschrieben. Sie entsprechen jeweils einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten. Folgende Studienleistungen sind nach Maßgabe der Ankündigungen der Lehrveranstaltungen eines Aufbaumoduls möglich:

ART DER STUDIENLEISTUNG	ANZAHL DER LEISTUNGSPUNKTE
Anwesenheit/Teilnahme im Umfang von 1 SWS	0,5
Hausarbeit	4
Referat + Ausarbeitung	4
Fachprüfung	4
Erweiterte Fachprüfung	6,5

- 3) In den einzelnen Lehrveranstaltungen der **Vertiefungsmodule** sind bestimmte Studienleistungen vorgeschrieben. Sie entsprechen jeweils einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten. Folgende Studienleistungen sind nach Maßgabe der Ankündigungen der Lehrveranstaltungen eines Vertiefungsmoduls möglich:

ART DER STUDIENLEISTUNG	ANZAHL DER LEISTUNGSPUNKTE
Anwesenheit/Teilnahme im Umfang von 1 SWS	0,5
Hausarbeit	4
Referat + Ausarbeitung	4
Fachprüfung	4
Modulabschlussprüfung (MAP)	4

Anhang II: Modulhandbuch**1) Basismodule (zu studieren sind die fünf Pflichtmodule)**

Bezeichnung:	BM 1: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFRAGEN DER BIBLISCHEN THEOLOGIE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der biblischen Botschaft in ihrer alt- bzw. neutestamentlichen Ausprägung kennen lernen • Grundlegende Kenntnisse der literarischen und theologischen Besonderheiten der Buchgruppen des AT bzw. NT erwerben • Entstehungsbedingungen der alt- bzw. neutestamentlichen Schriften in ihrem religionsgeschichtlichen Kontext verstehen lernen • Grundlegende Methoden in der Auseinandersetzung mit biblischen Texten kennen und in ihrer Bedeutung kritisch einschätzen lernen
Inhalt/Ziele:	Die Bibel als ein Buch aus Büchern ist in zweifacher Ausprägung überliefert – als eine Sammlung jüdischer bzw. frühchristlicher Schriften, die je auf ihre Weise die Botschaft von Jahwe bzw. von Jesus von Nazareth zur Sprache bringen wollen. Angesichts der Spannweite der ihnen zugrunde liegenden geschichtlichen Situationen wie kulturellen Horizonte entfaltet sich ihre Botschaft in unterschiedlichen Ausprägungen und Formen mit je eigenem Profil. Ziel ist die Kenntnis der alt- und neutestamentlichen Literaturgeschichte als Basis für ein zeitgemäßes Verstehen der biblischen Schriften.
Verwendbarkeit:	Basisphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle zwei Semester; Moduldauer: 1-2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul-Vorlesung I + II: „Literaturgeschichte“ AT + NT • Basismodul-Vorlesung III + IV: „Theologiegeschichte“ AT + NT <p><u>Wahlpflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul-Unterseminar (aus dem Angebot der Basismodul-Unterseminare im Modul wählbar) <p>In der Basisphase ist genau ein Tutorium zu besuchen. Es muss im ersten Fachsemester absolviert werden und wird im Zusammenhang mit einem Basismodul-Unterseminar angeboten.</p>
Prüfungen:	Der Inhalt des Moduls wird in zwei Prüfungen abgeprüft. Sie beziehen sich auf: Erste Prüfung: Basismodul-Vorlesung I + III (Modulabschlussprüfung I) Zweite Prüfung: Basismodul-Vorlesung II + IV (Modulabschlussprüfung II)
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Dip- lom-Gesamtnote:	3 %

BM 1: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFRAGEN DER BIBLISCHEN THEOLOGIE

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Modulnote)	Voraus-setzungen	
Basismodul-Vorlesung I „Literaturgeschichte“ AT	Anwesenheit	2	1	1.-2.	Siehe MAP I (mdl. Prüfung oder Klausur)	Siehe MAP I (mdl. Prüfung oder Klausur)		
Basismodul-Vorlesung III „Theologiegeschichte“ AT	Anwesenheit	2	1	1.-2.				
Basismodul-Vorlesung II „Literaturgeschichte“ NT	Anwesenheit	2	1	1.-2.	Siehe MAP II (mdl. Prüfung oder Klausur)	Siehe MAP II (mdl. Prüfung oder Klausur)		
Basismodul-Vorlesung IV „Theologiegeschichte“ NT	Anwesenheit	2	1	1.-2.				
ENTWEDER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar mit Tutorium	Aktive Teilnahme am Unterseminar und am Tutorium	2+2	4	1.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	Sprachkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch
ODER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar	Aktive Teilnahme	2	3	1.-2.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	Sprachkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch
Modulabschlussprüfung I (MAP I)	Klausur ODER mdl. Prüfung		4	1. – 2.	MAP I	MAP I	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modulabschlussprüfung II (MAP II)	Klausur ODER mdl. Prüfung		4	1. – 2.	MAP II	MAP II	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 15 (ggf. 16)								

Bezeichnung:	BM 2: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFRAGEN DER HISTORISCHEN THEOLOGIE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Epochen und zentralen Ereignisse der Kirchen- und Theologiegeschichte • Verständnis für historische Entwicklungen • Befähigung zu historisch-hermeneutischer Reflexion • Grundkenntnisse im Umgang mit historischen Quellen • Grundkenntnisse in den historischen Hilfswissenschaften • Einordnung der Kirchengeschichte im Rahmen einer theologischen Erkenntnislehre
Inhalt/ Ziele:	<p>Das Basismodul soll einen Einblick in die zentralen Epochen und Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte geben sowie die Kenntnis grundlegender Daten und Ereignisse und die Fähigkeit zum Umgang mit Quellen vermitteln. Historisch-hermeneutisch geht es darum, die historische Bedingtheit der je konkreten Gestalt von Christentum und Kirche bewusst zu machen und die dabei wirksamen geschichtlichen Prozesse zu verstehen. Außerdem soll die Bedeutung der Kirchengeschichte für das Ganze der Theologie deutlich werden. Um die Studierenden zu selbstständigem historischen Arbeiten anzuleiten, wird besonderer Wert auf die Vermittlung der historischen Methoden gelegt.</p> <p>Die Einführung ins Wissenschaftliche Arbeiten (EiWA) besteht aus zwei Pflichtsegmenten (Einführung in die Münsteraner Wissenschaftsgeografie und in die Literaturrecherche; Einführung in die Formalia einer wissenschaftlichen Hausarbeit und des Zitierens) und aus zwei Wahlpflichtsegmenten, die weitere Qualifikationen im Bereich des Wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.</p>
Verwendbarkeit:	Basisphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle zwei Semester, ausgenommen die Einführung ins Wissenschaftliche Arbeiten (EiWA): jedes Semester Moduldauer: 1-2 Semester, ausgenommen EiWA: muss in den ersten beiden Fachsemestern studiert werden
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul-Vorlesung • Basismodul-Unterseminar (aus dem Angebot der Basismodul-Unterseminare im Modul wählbar) • Einführung ins Wissenschaftliche Arbeiten (EiWA) (zwei Segmente aus dem Pflichtbereich und zwei Segmente aus dem Wahlpflichtbereich – aus dem Angebot der EiWA-Veranstaltungen wählbar) <p>In der Basisphase ist genau ein Tutorium zu besuchen. Es muss im ersten Fachsemester absolviert werden und wird im Zusammenhang mit einem Basismodul-Unterseminar angeboten.</p>
Prüfungen:	<p>Prüfung:</p> <p>Klausur oder mündliche Prüfung über Basismodul-Vorlesung</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Dip- lom-Gesamtnote:	3 %

BM 2: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFRAGEN DER HISTORISCHEN THEOLOGIE

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Modulnote)		Voraus-setzungen
Basismodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1 + 4	1.-2.	Prüfung: Klausur oder mdl. Prüfung + Pflichtlektüre	Prüfung: mdl. Prüfung oder Klausur	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
ENTWEDER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar mit Tutorium	Aktive Teilnahme am Unterseminar und am Tutorium	2 + 2	4	1.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
ODER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar	Aktive Teilnahme	2	3	1.-2.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
VERPFLICHTEND PLUS:								
Einführung ins Wissenschaftliche Arbeiten (bestehend aus vier Segmenten):								
1. Pflichtsegment: Einführung in die Münsteraner Wissenschaftsgeografie und in die Literaturrecherche	Aktive Teilnahme	0,5	0,25	1.				
2. Pflichtsegment: Einführung in die Formalia einer wissenschaftl. Hausarbeit und des Zitierens	Aktive Teilnahme	0,5	0,25	1.				
1. Wahlpflichtsegment (aus dem Angebot der Wahlpflichtsegmente zu wählen)	Aktive Teilnahme	0,5	0,25	1./2.				
2. Wahlpflichtsegment (aus dem Angebot der Wahlpflichtsegmente zu wählen) (verschieden zum 1. Wahlpflichtsegment)	Aktive Teilnahme	0,5	0,25	1./2.				
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 9 (ggf. 10)								

Bezeichnung:	BM 3: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFRAGEN DER SYSTEMATISCHEN THEOLOGIE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der inhaltlichen Vielfalt und der methodischen Komplexität sowie der Einheit der Theologie • Kenntnis der zentralen Inhalte des christlichen Glaubens und ihrer geschichtlichen Entfaltung, auch in ökumenischer Perspektive • Kenntnis der anthropologischen Grundlagen für die Reflexion des christlichen Glaubens • Befähigung zur eigenständigen Durchdringung und Darstellung zentraler Glaubensinhalte und ethischer Normen • Befähigung zur Verortung von Teilproblemen im Horizont des Ganzen des Glaubens und der Theologie • Befähigung zum theologischen Diskurs im Spannungsfeld von Vernunft und Glaube
Inhalt/Ziele:	Ziel dieses Moduls ist es zu verstehen, wie die biblische Botschaft des AT und des NT und der überlieferte christliche Glaube angesichts der Herausforderungen der Gegenwart jeweils neu als ein Ganzes zu formulieren und seine ethischen Konsequenzen aufzuweisen sind. Dazu sind die wichtigsten philosophischen und kulturellen Strömungen der Zeit ebenso zur Kenntnis zu nehmen wie die Glaubenserfahrungen, die sich in der Geschichte der Theologie in dogmatisch verbindlichen Formulierungen niedergeschlagen haben. Eine besondere Aufgabe der Systematischen Theologie ist es, die Einheit der Theologie in der Differenziertheit ihrer Ausdrucksformen, Methoden und Disziplinen zu erschließen.
Verwendbarkeit:	Basisphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle zwei Semester; Moduldauer: 1-2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul-Vorlesung • Vorlesung „Anthropologische Grundlagen dogmatischer Lehre“ • Basismodul-Unterseminar (aus dem Angebot der Basismodul-Unterseminare im Modul wählbar) <p>In der Basisphase ist genau ein Tutorium zu besuchen. Es muss im ersten Fachsemester absolviert werden und wird im Zusammenhang mit einem Basismodul-Unterseminar angeboten.</p>
Prüfungen:	<p>Modulabschlussprüfung (MAP):</p> <p>MAP über Basismodul-Vorlesung und Vorlesung „Anthropologische Grundlagen dogmatischer Lehre“</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	3 %

BM 3: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFRAGEN DER SYSTEMATISCHEN THEOLOGIE

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Note)		Voraussetzungen
Basismodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1	1.-2.	Siehe MAP (mdl. Prüfung oder Klausur)	Siehe MAP (mdl. Prüfung oder Klausur)		
Vorlesung „Anthropologische Grundlagen dogmatischer Lehre“	Anwesenheit	2	1	1.-2.				
ENTWEDER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar mit Tutorium	Aktive Teilnahme am Unterseminar und am Tutorium	2+2	4	1.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
ODER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar	Aktive Teilnahme	2	3	1.-2.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modulabschlussprüfung	Klausur ODER mdl. Prüfung		4	1. – 2.	MAP	MAP	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 9 (ggf. 10)								

Bezeichnung:	BM 4: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFRAGEN DER PRAKTISCHEN THEOLOGIE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zu einem theologisch verantworteten Handeln kennen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für spätere Berufsfelder reflektieren • Geschichtliche Grundzüge und inhaltliche Grundfragen der praktisch-theologischen Disziplinen benennen und erläutern und deren spezifischen Beitrag zur Begründung und Qualifizierung christlichen Handelns einordnen • Unterschiedliche methodologische Profile der Praktischen Theologie darlegen und exemplarisch auf konkrete Aufgaben- und Handlungsfelder übertragen • Elementare Fragestellungen und Wissensbestände der praktisch-theologischen Einzeldisziplinen auf ihre Relevanz für religiöses Lehren und Lernen in schulischen und außerschulischen Kontexten hin befragen, einordnen und einschätzen • Grundlagen religionsdidaktischer Fragestellungen kennen und erörtern lernen
Inhalt/Ziele:	<p>Ziele des Moduls sind die Einführung in das Studium der Theologie aus der Perspektive Praktischer Theologie und die Grundlegung der weiteren praktisch-theologischen Studien.</p> <p>Das Modul hat zum Inhalt die Vielfalt christlich motivierten und gedeuteten Handelns in Kirche und Gesellschaft und die Weisen, wie dieses Handeln von den unterschiedlichen praktisch-theologischen Disziplinen (Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Christliche Sozialwissenschaften, Missionswissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik) methodisch reflektiert wird.</p> <p>Das Modul vermittelt elementares praktisch-theologisches Wissen und stellt Zusammenhänge her. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Grundfragen religiöser Erziehung und Bildung.</p>
Verwendbarkeit:	Basisphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle zwei Semester; Moduldauer: 1-2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul-Vorlesung • Vorlesung „Grundlagen der Glaubens- und Religionsdidaktik“ • Basismodul-Unterseminar (aus dem Angebot der Basismodul-Unterseminare im Modul wählbar) <p>In der Basisphase ist genau ein Tutorium zu besuchen. Es muss im ersten Fachsemester absolviert werden und wird im Zusammenhang mit einem Basismodul-Unterseminar angeboten.</p>
Prüfungen:	<p>Modulabschlussprüfung (MAP):</p> <p>MAP über Basismodul-Vorlesung und Vorlesung „Grundlagen der Glaubens- und Religionsdidaktik“</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	3 %

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie**BM 4: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFRAGEN DER PRAKTISCHEN THEOLOGIE**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Note)		Voraussetzungen
Basismodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1	1.-2.	Siehe MAP (mdl. Prüfung oder Klausur)	Siehe MAP (mdl. Prüfung oder Klausur)		
Vorlesung „Grundlagen der Glaubens- und Religionsdidaktik“	Anwesenheit	2	1	1.-2.				
ENTWEDER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar mit Tutorium	Aktive Teilnahme am Unterseminar und am Tutorium	2+2	4	1.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
ODER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar	Aktive Teilnahme	2	3	1.-2.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modulabschlussprüfung	Klausur ODER mdl. Prüfung		4	1. – 2.	MAP	MAP	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 9 (ggf. 10)								

Bezeichnung:	BM 5: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE PHILOSOPHISCHEN GRUNDFRAGEN DER THEOLOGIE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Modelle des Verhältnisses von Vernunft und Glaube in Geschichte und Gegenwart kennen • Elementare Kenntnis aller systematischen Themenkreise philosophischer Grundfragen erwerben und ihren inneren Zusammenhang rekonstruieren können • Profile der theoretischen und der praktischen Vernunft sowie das Problem ihrer Einheit erläutern können • Die Grundvollzüge von Kritik und Kommunikation, von Verstehen und Handeln als Leitmotive philosophischer Reflexion explizieren und auf theologische Gehalte beziehen können.
Inhalt/Ziele:	Das Basismodul soll zum einen verstehen lassen, wie Vernunft und Glaube, Philosophie und Theologie ineinander greifen und warum zu christlicher Theologie konstitutiv die Rechenschaft über den Glauben auf dem Forum der Vernunft gehört. In einem ersten Durchgang durch alle zentralen systematischen Problemfelder Philosophischer Grundfragen der Theologie soll diese Verhältnisbestimmung konkretisiert werden. Darauf aufbauend wird das für Theologie unabdingbare elementare Instrumentar erkenntnistheoretischen, medienphilosophischen, hermeneutischen, ethischen und ästhetischen Denkens erschlossen und jeweils an einschlägigen theologischen Fragestellungen so erprobt, dass dadurch eine Motivation zur Ausbildung eines erstpersönlichen philosophischen Denkens ergeht.
Verwendbarkeit:	Basisphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle zwei Semester; Moduldauer: 2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul-Vorlesung I+II+III • Basismodul-Unterseminar (aus dem Angebot der Basismodul-Unterseminare im Modul wählbar) <p>In der Basisphase ist genau ein Tutorium zu besuchen. Es muss im ersten Fachsemester absolviert werden und wird im Zusammenhang mit einem Basismodul-Unterseminar angeboten.</p>
Prüfungen:	<p>Modulabschlussprüfung (MAP):</p> <p>MAP über Basismodul-Vorlesungen I bis III</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Dip- lom-Gesamtnote:	3 %

BM 5: BASISMODUL: EINFÜHRUNG IN DIE PHILOSOPHISCHEN GRUNDFRAGEN DER THEOLOGIE

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Note)		Voraus-setzungen
Basismodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	1.-2.	Siehe MAP (mdl. Prüfung oder Klausur)	Siehe MAP (mdl. Prüfung oder Klausur)		
Basismodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	1.-2.				
Basismodul-Vorlesung III	Anwesenheit	2	1	1.-2.				
ENTWEDER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar mit Tutorium	Aktive Teilnahme am Unterseminar und am Tutorium	2+2	4	1.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
ODER PLUS:								
Basismodul-Unterseminar	Aktive Teilnahme	2	3	1.-2.	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Prüfungsrelevante Leistung: s. Katalog	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modulabschlussprüfung	Klausur ODER mdl. Prüfung		4	1. – 2.	MAP	MAP	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10 (ggf. 11)								

2) Aufbaumodule (zu studieren sind acht Pflichtmodule)

Bezeichnung:	FW 1: AUFBAUMODUL: TORA
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen lernen • Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden lernen • Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren • Gegenwärtige theologische Theoriebildung und praktisch-theologisches Handeln im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen
Inhalt/Ziele:	Der Begriff der Tora, ein zentraler Begriff biblischer Theologie, umgreift ein breites Bedeutungsspektrum. Er dient als Bezeichnung für den Pentateuch und als Ausdruck für die Weisung Gottes in den alt- und neutestamentlichen Schriften. Angesichts seiner Spannweite eröffnen sich vom Begriff der Tora her Zugänge zu einem Verständnis der biblischen Überlieferungen im Spannungsfeld eines geschichtlich sich kundgebenden und eines ethisch in Anspruch nehmenden Gottes sowie Möglichkeiten, vor dem Hintergrund kritisch reflektierter biblischer Modelle gegenwärtige Muster und Strategien christlich bestimmten Handelns in der Welt zu analysieren und zu entwickeln. In Auseinandersetzung mit heutigen Fragestellungen werden grundlegende Aspekte der biblischen Botschaft anhand exemplarischer Textbereiche entfaltet.
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I bis III <u>Wahlveranstaltung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

FW 1: AUFBAUMODUL: TORA

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung III	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 5							

Bezeichnung:	FW 2: AUFBAUMODUL: MESSIAS
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen lernen • Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden lernen • Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren • Neutestamentliche „Christologien“ und ihre alttestamentlichen Grundlagen explizieren und problematisieren • Gegenwärtige theologische Theoriebildung und praktisch-theologisches Handeln im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen
Inhalt/Ziele:	Mit „Messias“ sind in der biblischen Überlieferung Visionen einer von Gott heraufgeführten heilvollen Zukunft verbunden. Das Christentum nimmt diesen Titel explizit für den Gekreuzigten, Jesus von Nazaret, in Anspruch. Anhand der Analyse einschlägiger Texte sind Perspektiven messianischer Hoffnungen in Judentum und Christentum zu entwickeln, um die hierbei gewonnenen Einsichten ins Gespräch mit Tendenzen und Entwicklungen in der Theologie, vor allem auch der Christologie, zu bringen. Messianische Entwürfe sind ins Gespräch zu bringen mit verschiedenen Entwürfen christlich gedeuteten und motivierten Handelns heute.
Verwendbarkeit:	Aufbauphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I und II <u>Wahlveranstaltung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie**FW 2: AUFBAUMODUL: MESSIAS**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

Dieses Modul kann durch das fachdidaktische Aufbaumodul FD 1 „Lernen in Auseinandersetzung mit der Bibel“ ersetzt werden, sofern nicht das Modul „Christentum in Zeit und Raum“ durch das fachdidaktische Aufbaumodul FD 2 ersetzt wurde.

Bezeichnung:	FW 3: AUFBAUMODUL: CHRISTENTUM IN ZEIT UND RAUM
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschichte der katholischen Kirche (Katholizismus und Katholizismen) überschauen • Die Vielfalt der christlichen Kirchen einordnen • Die historisch gewachsene Pluralität von Christentum und Kirche verstehen • Die Vernetzung der unterschiedlichen Formen des Christentums mit anderen Kulturbereichen reflektieren
Inhalt/Ziele:	<p>Die historische Entwicklung von Christentum und Kirche erfolgte und erfolgt jeweils im Austausch mit den gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Strukturen einer bestimmten Zeit und Region. Entsprechend der Differenzierung der allgemeinen Geschichtswissenschaft nach Zeiten und Räumen sollen in diesem Aufbaumodul die katholische Kirche und ihre internen Differenzierungen als auch die Vielfalt der Christentümer und Kirchen in den unterschiedlichen Epochen und Regionen thematisiert werden, in denen das Christentum sich historisch entwickelt hat.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die Interaktion einer epochal und regional geprägten Gestalt von Christentum, Theologie und Kirche mit den zugehörigen allgemeinen historischen Gegebenheiten und Entwicklungen in den verschiedenen Kulturbereichen und geistesgeschichtlichen Entwicklungen zu analysieren sowie an praktischen Fallbeispielen darzustellen.</p>
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I und II <p><u>Wahlveranstaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

FW 3: AUFBAUMODUL: CHRISTENTUM IN ZEIT UND RAUM

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Note)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

Dieses Modul kann durch das fachdidaktische Aufbaumodul FD 2 „Lernen in Auseinandersetzung mit Christentums- und Theologiegeschichte“ ersetzt werden, sofern nicht das Modul „Messias“ durch das fachdidaktische Aufbaumodul FD 1 ersetzt wurde.

Bezeichnung:	FW 4: AUFBAUMODUL: WEGE CHRISTLICHEN DENKENS UND LEBENS
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Christlich-theologische Denkmodelle kennen • Historische Modelle individueller christlicher Lebensentwürfe kennen • Eine Zeitdiagnose im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen entwickeln • Theologiegeschichtliche Zusammenhänge beschreiben und beurteilen • Aktuelle Fragen von Theologie und Kirche einordnen und weiterentwickeln
Inhalt/Ziele:	Entsprechend der nach Zeiten und Räumen zu differenzierenden Gestalt der christlichen Kirchen sind auch die Entwürfe christlicher Theologie und Lebensformen historisch bedingt und regional und epochal vielfältig. Während im Aufbaumodul „Christentum in Zeit und Raum“ die Pluralität des Christentums in seiner Vernetzung mit der jeweiligen Umwelt behandelt wird, geht es in diesem Aufbaumodul um die innerchristliche Vielfalt des Denkens und Lebens, die sich in Abhängigkeit und Konkurrenz sowohl zu nichtchristlichen Modellen als auch zu christlichen Alternativen entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, Möglichkeiten individuellen Christseins und christlich-theologischen Denkens kennen zu lernen und aktuelle Fragen im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen und auf dem Hintergrund historischer Entwicklungen zu erörtern.
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I und II <u>Wahlveranstaltung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

FW 4: AUFBAUMODUL: WEGE CHRISTLICHEN DENKENS UND LEBENS

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

Bezeichnung:	FW 5: AUFBAUMODUL: GOTTESFRAGE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Biographische Zugänge zum Glauben erschließen und die Entstehung und die Entwicklung menschlicher Gottesbilder verstehen • Probleme der Umwelt- und Bioethik beurteilen • Die Entwicklung trinitarischer Konzeptionen rekonstruieren und auf ihre Bedeutung für das heutige Gottes-, Menschen- und Weltverständnis beziehen • Zentrale Motive der dogmengeschichtlichen Entwicklung zur Gotteslehre überschauen • Die theologischen Wurzeln für die Ausbildung des neuzeitlichen Gottesverständnisses aufsuchen und einordnen • Interreligiösen Dialog und interkulturelle Kompetenz einüben • Argumentative Strategien in der Begegnung mit religionskritischen, atheistischen und nicht-theistischen Positionen erfassen und einüben • Sprachliche und nichtsprachliche Formen der Rede von Gott erschließen • Das christliche Spezifikum angesichts verbreiteter Missverständnisse dialogisch darstellen • Das biblische Schöpfungsverständnis und seine Alternativen darstellen sowie Kontroversen zwischen jüdisch-christlichem Schöpfungsglauben und Naturwissenschaften beurteilen
Inhalt/Ziele:	<p>Von der Frage nach Gott ausgehend, setzt sich die Theologie mit dem Begriff einer alles begründenden und alles bestimmenden Wirklichkeit auseinander. Dabei entwickelt sie auch ein Verständnis des kulturell-gesellschaftlichen und des biographischen Werdens von Gottesbildern. Sie tritt damit in ein Gespräch mit nicht-theologischen Fachgebieten ein. Zugleich entfaltet sie die Möglichkeit einer universalen und geschichtlich konkreten, heilschaffenden Selbstmitteilung Gottes an den Menschen. Die biblischen Aussagen über Gott (Schöpfung, Bund, Erlösung und weitere) werden in den unterschiedlichen Textformen beider Testamente zur Geltung gebracht. Es wird gezeigt, wie auf dieser Basis in frühchristlicher Glaubenspraxis und Dogmenentwicklung die Lehre vom Gott Jesu Christi und der trinitarischen Seinsweise des einen Gottes in drei Personen formuliert wurde, auf welche Herausforderungen hin sie ihre verbindliche Gestalt annahm und welche bleibende Bedeutung sie für die christliche Botschaft angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart hat. Dabei ist die Perspektive besonders auf die ethischen und praktischen Konsequenzen gerichtet, die sich für die menschliche Lebensgestaltung, die religiös-kritische Erziehung sowie für die Bildung und für die Entwicklung des Religionsunterrichts ergeben. Im Dialog mit den Gottesvorstellungen der Weltreligionen und neuen religiösen Bewegungen, mit philosophischen Gotteslehren sowie mit biblischer wie mit anthropologisch-philosophischer Religionskritik und mit den verschiedenen Formen von Theismuskritik werden die Antworten des Glaubens dargestellt sowie in Anknüpfung und Widerspruch die christliche Lehre von Gott präzisiert.</p>
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I bis III <p><u>Wahlveranstaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie**FW 5: AUFBAUMODUL: GOTTESFRAGE**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung III	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 5							

Bezeichnung:	FW 6: AUFBAUMODUL: MENSCHENBILD
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Das christliche Menschenbild in seiner theologischen Grundstruktur und seiner Vieldimensionalität verstehen • Das christliche Menschenbild in seinen Konsequenzen für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens entfalten und reflektieren • Menschenrechte als Grundbedingung des Personseins und als Richtschnur gesellschaftlichen Zusammenlebens begreifen • Die Praxis der Christen als solidarische Praxis begründen und entfalten • Solidarität als Praxis und Prinzip im Kontext der Gegenwartsgesellschaft verorten • Den Zusammenhang zwischen Solidarität und Gerechtigkeit entfalten und in seinen Konsequenzen reflektieren • Gerechtigkeit als Option für die jeweils am schlechtesten Gestellten begreifen • Den Zusammenhang zwischen christlichem Menschenbild und dem Eintreten für eine nachhaltige Entwicklung aufweisen
Inhalt/Ziele:	<p>„Der Mensch ist“ – so formuliert es das 2. Vatikanum (Gaudium et spes Nr. 12) – „aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen; ohne Beziehungen zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen entfalten“. Die Menschen sind herausgefordert, füreinander Verantwortung zu übernehmen und sich wechselseitig jene Rechte einzuräumen, auf die sie als Grundbedingung ihres Personseins angewiesen sind. Dem christlichen Menschenbild entspricht ein Verständnis von Solidarität, das auf die zunehmende „Gemeinverstrickung“ in der modernen Welt mit der Bereitschaft zur „Gemeinhaltung“ antwortet (O. v. Nell-Breuning). Zur Solidarität als Praxis und Prinzip gehören das Eintreten für ein Mehr an Gerechtigkeit, die Option für die Opfer und die an den Rand Gedrängten wie für die Bewahrung der Schöpfung als Lebenshaus Gottes.</p>
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I und II <p><u>Wahlveranstaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie**FW 6: AUFBAUMODUL: MENSCHENBILD**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

Bezeichnung:	FW 7: AUFBAUMODUL: HANDELN DER KIRCHE AD INTRA
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren • Die zentralen systematisch-theologischen Auslegungen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren • Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln • Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren <p><i>Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen. • Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen • Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen • Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren • Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen • Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln
Inhalt/Ziele:	<p>Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.</p> <p>Inhalt des Moduls sind die systematisch-theologische Entfaltung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Kirche als Zeichen und Werkzeug für die Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit realisiert.</p> <p>Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.</p>
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I und II <p><u>Wahlveranstaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

FW 7: AUFBAUMODUL: HANDELN DER KIRCHE AD INTRA

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.		Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

Bezeichnung:	FW 8: AUFBAUMODUL: HANDELN DER CHRISTEN AD EXTRA
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren • Die zentralen systematisch-theologischen Auslegungen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren • Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln • Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren <p><i>Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen • Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen • Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen • Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren • Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen • Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.
Inhalt/Ziele:	<p>Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.</p> <p>Inhalt des Moduls sind die systematisch-theologische Entfaltung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Berufung der Christinnen und Christen zum Dienst an allen Menschen und am ganzen Menschen realisiert.</p> <p>Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat entweder eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.</p>
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I bis III <p><u>Wahlveranstaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

FW 8: AUFBAUMODUL: HANDELN DER CHRISTEN AD EXTRA

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung III	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 5							

Bezeichnung:	FD 1: FACHDIDAKTISCHES AUFBAUMODUL: LERNEN IN AUSEINANDERSETZUNG MIT DER BIBEL
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Bibelwissenschaftliche Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren • Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld 'Bibel' hin bedenken und beurteilen • Einschlägige bibeldidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel erörtern und reflektieren • Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in bibeldidaktischem Interesse analysieren und bewerten • In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel planen, erproben und reflektieren
Inhalt/Ziele:	<p>Das Modul beruht auf der Prämisse, dass die Bibel als religiöses, kulturelles, geschichtliches und existenzielles Zeugnis in der Auseinandersetzung mit heutigen Schülerinnen und Schülern bildende Wirkung entfalten kann. Dabei bedeutet ‚bildende Auseinandersetzung‘, dass die biblischen Texte und die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht.</p> <p>Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls sind einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Auseinandersetzung mit der Bibel legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.</p>
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle acht Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I und II <p><u>Wahlveranstaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

FD 1: FACHDIDAKTISCHES AUFBAUMODUL: LERNEN IN AUSEINANDERSETZUNG MIT DER BIBEL

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.		Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

Bezeichnung:	FD 2 FACHDIDAKTISCHES AUFBAUMODUL: LERNEN IN AUSEINANDERSETZUNG MIT DER CHRISTENTUMS- UND THEOLOGIEGESCHICHTE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Befunde und Theorien der Kirchen- und Theologiegeschichtswissenschaft zu der im Modul fokussierten Epoche oder Themenstellung kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren • Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld ‚Christentums- und Theologiegeschichte‘ hin bedenken und beurteilen • Einschlägige kirchengeschichtsdidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf die im Modul fokussierte Epoche oder Themenstellung der Christentums- und Theologiegeschichte erörtern und reflektieren • Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in kirchengeschichtsdidaktischem Interesse analysieren und bewerten • In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit der im Modul fokussierten Epoche oder Themenstellung der Christentums- und Theologiegeschichte planen, erproben und reflektieren
Inhalt/Ziele:	<p>Das Modul beruht auf der Prämisse, dass Zeugnisse der Christentums- und Theologiegeschichte in ihrer religiösen, kulturellen, historischen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schülerinnen und Schülern bildende Wirkung entfalten können. Dabei bedeutet ‚bildende Auseinandersetzung‘, dass Zeugnisse der Christentums- und Theologiegeschichte und die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht.</p> <p>Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls sind einerseits die Konzentration auf eine grundlegende Epoche oder Themenstellung der Christentums- und Theologiegeschichte und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Auseinandersetzung mit der Christentums- und Theologiegeschichte legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.</p>
Verwendbarkeit:	Aufbauphase Diplom
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: alle acht Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Vorlesungen I und II <p><u>Wahlveranstaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie**FD 2: FACHDIDAKTISCHES AUFBAUMODUL:****LERNEN IN AUSEINANDERSETZUNG MIT DER CHRISTENTUMS- UND THEOLOGIEGESCHICHTE**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teil-nahme	3	2	3. – 6.	Siehe Fachprü-fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordne-ten Fachprüfungen zu diesem Mo-dul gehen zu je 3,57 % in die Dip-lom-Gesamtnote ein. (Siehe Be-schreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Auf-bau- und Vertiefungsphase“)	
Aufbaumodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
Aufbaumodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	3. – 6.			
WAHLBEREICH:							
Aufbaumodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

3) Vertiefungsmodule (zu studieren sind fünfzehn Pflichtmodule)

Bezeichnung:	A1: VERTIEFUNGSMODUL: ALTES TESTAMENT
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	Das Modul befähigt die Studierenden, die Texte aus ihrem historischen Entstehungs- und Verwendungskontext heraus zu verstehen und sie methodisch kontrolliert in den heutigen theologischen und gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.
Inhalt/Ziele:	Ziel dieses Moduls ist die vertiefte Kenntnis der unterschiedlichen Texte und Textsorten des Alten Testaments. Diese werden textkritisch, philologisch, literaturgeschichtlich, religions- und sozialgeschichtlich analysiert und in unterschiedliche hermeneutische Kontexte (z.B. genderspezifische, wirkungs- bzw. rezeptionsgeschichtliche, interkulturelle bzw. interreligiöse Kontexte) eingebettet.
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss der Basisphase des Diplomstudienganges Hebräischkenntnisse im Sinne der Diplomprüfungs- und Studienordnung
Turnus:	Häufigkeit: Dieses Modul wird einmal im Viersemesterzyklus der Vertiefungsphase angeboten. Moduldauer: 2 Semester (1. Semester: Vorlesung und Seminar; 2. Semester: eine weitere Veranstaltung im Rahmen des Moduls, entweder Vorlesung oder Seminar)
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Vorlesung (2 SWS) • Modul-Hauptseminar (2 SWS) • Ein weitere Lehrveranstaltung im Rahmen des Moduls (2 SWS) • In der Regel sind im Modul A1 die drei Textgruppen Tora/Erzählwerke, Propheten und Schriften/Weisheit abzudecken. <p>Sofern in einem Vertiefungsmodul-Hauptseminar in diesem Modul eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wird, wird dieses Hauptseminar dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

A1: VERTIEFUNGSMODUL: ALTES TESTAMENT

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	Falls in diesem Hauptseminar eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wird, wird das gesamte Hauptseminar mit 5 LP dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet.
ENTWEDER PLUS							
Vertiefungsmodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
ODER PLUS							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	Falls in diesem Hauptseminar eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wird, wird das gesamte Hauptseminar mit 5 LP dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet.
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung oder Klausur		4	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)			
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 6 oder 7							

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie

Bezeichnung:	A2: VERTIEFUNGSMODUL: NEUES TESTAMENT I (NARRATIVE TEXTE)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der narrativen Texte des NT gewinnen • Im Spiegel der Erzählungen die Identitätskonstruktionen der urchristlichen Gemeinden erkennen
Inhalt/Ziele:	Narrative Texte des Neuen Testaments, unter ihnen insbesondere die Evangelien, werden exemplarisch vorgestellt. Durch die historische und sozialgeschichtliche Situierung der jeweiligen Erzählung wird die je neue Transformierung und Zuspitzung der Botschaft auf eine bestimmte zeitgeschichtliche Situation hin im Sinn einer aktualisierenden Weiterschreibung sowohl als theologische als auch als kulturelle Leistung profiliert. Im Spiegel der Erzählungen sollen vor allem die Identitätskonstruktionen der frühen Gemeinden erkennbar gemacht werden. Für die Analyse werden sowohl die klassischen Methoden der historisch-kritischen Forschung als auch neuere Methoden der Erzählforschung eingesetzt.
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss der Basisphase des Diplomstudienganges Griechischkenntnisse im Sinne der Diplomprüfungs- und Studienordnung
Turnus:	Häufigkeit: Dieses Modul wird einmal im Viersemesterzyklus der Vertiefungsphase angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Vorlesung (2 SWS) • Ein weitere Lehrveranstaltung im Rahmen des Moduls (2 SWS) <p><u>Wahlbereich:</u> Sofern es sich bei der weiteren Lehrveranstaltung um ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) handelt und in diesem Hauptseminar eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wird, wird dieses Hauptseminar dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnote aus den Modulabschlussprüfungen zu diesem Modul, dem Modul A3 Neues Testament II (Diskursive Texte) und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

A2: VERTIEFUNGSMODUL: NEUES TESTAMENT I (NARRATIVE TEXTE)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
ENTWEDER PLUS							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	Falls in diesem Hauptseminar eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wird, wird das gesamte Hauptseminar mit 5 LP dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet.
ODER PLUS							
Vertiefungsmodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
Modulabschlussprüfung							
	Mündliche Prüfung oder Klausur		4	Die Fachnote aus den Modulabschlussprüfungen zu diesem Modul, dem Modul A3 Neues Testament II (Diskursive Texte) und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)			
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 5 oder 6							

Bezeichnung:	A3: VERTIEFUNGSMODUL: NEUES TESTAMENT II (DISKURSIVE TEXTE)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der diskursiven Texte des NT gewinnen • Die Argumentationgänge der neutestamentlichen Autoren im Kontext des Judentums und der griechisch-römischen Kultur erfassen und verstehen lernen
Inhalt/Ziele:	Diskursive Texte des Neuen Testaments, unter ihnen insbesondere die Briefe, werden exemplarisch vorgestellt. Durch die historische und sozialgeschichtliche Situierung des jeweiligen Textes wird die je neue Konkretisierung und Transformierung der Botschaft auf eine bestimmte zeitgeschichtliche Situation hin im Sinn einer aktualisierenden Weiterschreibung sowohl als theologische als auch als kulturelle Leistung profiliert. Das ist nur im Kontext einer vertieften Kenntnis der entsprechenden Denkstrukturen des Judentums sowie der griechisch-römischen Umwelt möglich. Für die Analyse werden sowohl die klassischen Methoden der historisch-kritischen Forschung als auch synchrone Analyseverfahren und insbesondere die rhetorische Analyse eingesetzt.
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss der Basisphase des Diplomstudienganges Griechischkenntnisse im Sinne der Diplomprüfungs- und Studienordnung
Turnus:	Dieses Modul wird einmal im Viersemesterzyklus der Vertiefungsphase angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Vorlesung (2 SWS) • Ein weitere Lehrveranstaltung im Rahmen des Moduls (2 SWS) <p><u>Wahlbereich:</u> Sofern es sich bei der weiteren Lehrveranstaltung um ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) handelt und in diesem Hauptseminar eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wird, wird dieses Hauptseminar dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnote aus den Modulabschlussprüfungen zu diesem Modul, dem Modul A2 Neues Testament I (Narrative Texte) und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

A3: VERTIEFUNGSMODUL: NEUES TESTAMENT II (DISKURSIVE TEXTE)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
ENTWEDER PLUS							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	Falls in diesem Hauptseminar eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wird, wird das gesamte Hauptseminar mit 5 LP dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet.
ODER PLUS							
Vertiefungsmodul-Vorlesung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
Modulabschlussprüfung							
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung oder Klausur		4	Die Fachnote aus den Modulabschlussprüfungen zu diesem Modul, dem Modul A2 Neues Testament I (Narrative Texte) und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)			
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 5 oder 6							

Bezeichnung:	B1: VERTIEFUNGSMODUL: KIRCHENGESCHICHTE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung des Christentums und der christlichen Kirchen als Teil der allgemeinen historischen Entwicklung begreifen • Die Vernetzung des Christentums und der Kirchen mit anderen Kulturbereichen verstehen • Die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit ausbauen
Inhalt/Ziele:	<p>Kirchengeschichte kann als Teil der allgemeinen Geschichte aufgefasst und analysiert werden. Entsprechend der vielfältigen Vernetzungen des Christentums und der christlichen Kirchen mit allgemeinen Entwicklungen in Politik, Staat und Gesellschaft sollen in diesem Vertiefungsmodul zentrale Epochen, Stationen und Themen der Geschichte von Christentum und Kirche in ihrer Interaktion mit allgemeinen Faktoren der historischen Entwicklung thematisiert werden.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, ein hermeneutisches Bewusstsein für die Komplexität der Kirchengeschichte in ihrer Vernetzung mit der allgemeinen Geschichte zu entwickeln.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Basisphase Diplom
Turnus:	Dieses Modul wird im Wechsel mit dem Vertiefungsmodul B2 alle zwei Jahre angeboten Moduldauer: 1-2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • im WS sind zwei jeweils zweistündige Modul-Vorlesungen (AKg. + MNKg.) zu studieren <p><u>Wahlbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (im SoSe aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden. • alternativ zum Seminar für Studierende, die im SoSe an der Diplomarbeit arbeiten: in der Modulabschlussprüfung überprüfte Lektüre
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

B1: VERTIEFUNGSMODUL: KIRCHENGESCHICHTE

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung Alte Kirchengeschichte	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Fachprüfungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)	
Vertiefungsmodul-Vorlesung Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
ENTWEDER PLUS							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
ODER PLUS							
Pflichtlektüre			5	Fachprüfungen zum Modul	Alternativ zum Seminar für Studierende, die im SoSe an der Diplomarbeit arbeiten: in der jeweiligen Fachprüfung zum Modul überprüfte Pflichtlektüre.		
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 2 oder 7							

Bezeichnung:	B2: VERTIEFUNGSMODUL: THEOLOGIEGESCHICHTE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung der christlichen Theologie im Kontext der Entwicklung von Kultur und Denken begreifen • Die Vernetzung des christlichen Denkens mit anderen Überzeugungen und Weltanschauungen verstehen • Die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit ausbauen
Inhalt/Ziele:	<p>Entsprechend der vielfältigen Vernetzungen des Christentums und der christlichen Kirchen mit allgemeinen Entwicklungen in Politik, Staat und Gesellschaft ist auch die Entwicklung der christlichen Theologie als Teil allgemeiner kultureller und geistiger Entwicklungen zu begreifen. In diesem Modul sollen zentrale Themen und Zusammenhänge der Geschichte des christlichen Denkens in ihrer Interaktion mit anderen Überzeugungen und Weltanschauungen thematisiert werden.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, ein hermeneutisches Bewusstsein für die Komplexität der Entstehung und Geschichte christlichen Denkens in seiner Vernetzung mit der allgemeinen Geistesgeschichte zu entwickeln.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Basisphase Diplom
Turnus:	Dieses Modul wird im Wechsel mit dem Vertiefungsmodul B1 alle zwei Jahre angeboten Moduldauer: 1-2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • im WS sind zwei jeweils zweistündige Modul-Vorlesungen (AKg. + MNKg.) zu studieren <p><u>Wahlbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (im SoSe aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden. • alternativ zum Seminar für Studierende, die im SoSe an der Diplomarbeit arbeiten: in der Modulabschlussprüfung überprüfte Lektüre
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

B2: VERTIEFUNGSMODUL: THEOLOGIEGESCHICHTE

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung Alte Kirchengeschichte	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Fachprüfungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul	
Vertiefungsmodul-Vorlesung Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	Anwesenheit	2	1	7. – 10.		Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)	
ENTWEDER PLUS							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
ODER PLUS							
Pflichtlektüre			5	Modulabschlussprüfung	Alternativ zum Seminar für Studierende, die im SoSe an der Diplomarbeit arbeiten: in der Modulabschlussprüfung überprüfte Pflichtlektüre.		
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 2 oder 7							

Bezeichnung:	C 1: VERTIEFUNGSMODUL: PROTOLOGIE, SOTERIOLOGIE, ESCHATOLOGIE DOGMATIK – PHILOSOPHIE – FUNDAMENTALTHEOLOGIE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • „Ontological commitments“ theologischer Rede von Anfang, Verfassung und Ziel aller Wirklichkeit erkennen, einlösen bzw. kritisieren können • Einfluss theologischer Motive auf ontologische Fragen identifizieren können • Konstruktionsprinzipien von Ontologien kennen lernen und analysieren können • Klassische und moderne Ontologien beschreiben und evaluieren können • Die unterschiedlichen Hermeneutiken von Protologie, Soteriologie und Eschatologie kennen lernen • Am Beispiel von Protologie, Soteriologie und Eschatologie den Zusammenhang von exegetischer, historisch-theologischer und systematisch-theologischer Arbeit kennen und wissenschaftstheoretisch reflektieren lernen
Inhalt/Ziele:	<p>Bei den Themen Schöpfung, Erlösung und Vollendung wird die Spannung zwischen biblischen bzw. theologiegeschichtlichen (oder frömmigkeitsgeschichtlichen) Wirklichkeitsbeschreibungen und gegenwärtig verantwortbarem Verständnis von Wirklichkeit besonders deutlich wahrnehmbar. Das zwingt zu vertiefter hermeneutischer und ontologischer Reflexion.</p> <p>Ontologie setzt sich mit Modellen der Wirklichkeitsbeschreibung und -konstruktion auseinander. Jede Form von Theologie impliziert Formen von Ontologie. Diese sind nicht indifferent gegen Leistung und Grenzen des jeweiligen theologischen Diskurses. Besonders gilt das bezüglich der Fragen des Anfangs (Schöpfung) und des Zieles (Vollendung) der Welt und des Geschehens der Erlösung. Frageüberhänge der klassischen Antworten und ungehobene Ressourcen moderner Alternativen machen die Thematik des Moduls zur bleibenden Herausforderung.</p> <p>Fragen der Anthropologie (Anfang und Ende des menschlichen Lebens; Schuldverstrickungen und Erlösung) sind mit den genannten Themenbereichen zu verbinden. Dies hat (auch) in ökumenisch-theologischer Perspektive zu geschehen.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss Basisphase
Turnus:	Dieses Modul wird einmal im Viersemesterzyklus der Vertiefungsphase angeboten. Moduldauer: 1 bis 2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 SWS Dogmatik Modul-Vorlesungen I und II • 2 SWS Philosophie Modul-Vorlesung III • 2 SWS Fundamentaltheologie Modul-Vorlesung IV <p><u>Wahlbereich:</u> Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

**C 1: VERTIEFUNGSMODUL: PROTOLOGIE, SOTERIOLOGIE, ESCHATOLOGIE
DOGMATIK – PHILOSOPHIE – FUNDAMENTALTHEOLOGIE**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Fachprüfungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)	
Vertiefungsmodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Vertiefungsmodul-Vorlesung III	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Vertiefungsmodul-Vorlesung IV	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

Bezeichnung:	C2: VERTIEFUNGSMODUL: PNEUMATOLOGIE UND GNADENLEHRE DOGMATIK - FUNDAMENTALTHEOLOGIE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Den theologischen Sachzusammenhang von Pneumatologie und Gnadenlehre nachvollziehen können • Aus diesem Sachzusammenhang heraus ein heute verantwortbares Sprechen vom Handeln Gottes in der Geschichte entwickeln können • Die christologischen und pneumatologischen Dimensionen des biblisch-christlichen Offenbarungsverständnisses entfalten können • Unterschiedliche Akzentuierungen der Pneumatologie, der Gnadenlehre und Rechtfertigungslehre sowie der Theologie der Offenbarung in den konfessionellen Traditionen kennenlernen • Den Stand der ökumenischen Dialoge beschreiben können
Inhalt/Ziele:	Die Lehrdifferenzen zwischen römisch-katholischer und orthodoxen Traditionen sowie den aus der Reformation hervorgegangenen Überlieferungen sind weitgehend von unterschiedlichen Akzentsetzungen in Pneumatologie und Gnaden- bzw. Rechtfertigungslehre bestimmt. Dahinter stehen bzw. standen unterschiedliche Ausprägungen der Theologie der Offenbarung. Die Kenntnisnahme dieser unterschiedlichen Akzentsetzungen kann heute dazu helfen, das in der eigenen Tradition zu wenig Beachtete in der Begegnung mit den anderen Traditionen deutlicher wahrzunehmen und die theologisch elementare Rede vom offenbarenden und rechtfertigenden Handeln Gottes neu verstehen zu lernen. Dabei sind pneumatologische (geisttheologische) Bezüge von grundlegender Bedeutung.
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss Basisphase
Turnus:	Dieses Modul wird einmal im Viersemesterzyklus der Vertiefungsphase angeboten. Moduldauer: 1 bis 2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 SWS Dogmatik Modul-Vorlesungen I und II • 2 SWS Fundamentaltheologie Modul-Vorlesung III <p><u>Wahlbereich:</u> Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

**C2: VERTIEFUNGSMODUL: PNEUMATOLOGIE UND GNADENLEHRE
DOGMATIK - FUNDAMENTALTHEOLOGIE**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Fachprüfungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)	
Vertiefungsmodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Vertiefungsmodul-Vorlesung III	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 3							

Bezeichnung:	C3: VERTIEFUNGSMODUL: EKKLESIOLOGIE DOGMATIK – CHRISTLICHE SOZIALWISSENSCHAFTEN
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die biblischen Ekklesiologien in ihren Kontexten verstehen und systematisieren lernen • Die Kirchenstrukturen unter den Aspekten Kontinuität und Wandel beschreiben können • Ekklesiologische Konzepte kennenlernen • Ökumenische Fragen der Ekklesiologie erfassen und bedenken • Die Kirche in ihrer modernen Sozialgestalt begreifen • Die Grundfunktionen der Kirche reflektieren
Inhalt/Ziele:	<p>Die Entstehung und das Wesen der Kirche sind nur vom bestehenden Bund Gottes mit Israel und vom Christusereignis her zu verstehen. In der nachösterlichen Zeit bildeten sich unterschiedliche Kirchenstrukturen aus, die kritisch auf das Ursprungsereignis zu beziehen sind. Insbesondere die Kirchenspaltungen veranlassen zu Bemühungen um die Wiederherstellung der Einheit der Kirche(n).</p> <p>Die Kirche hat ihre moderne Sozialgestalt im Zusammenhang der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft entwickelt. Im Kontext der modernen Organisationsgesellschaft hat sie Charakteristika von Organisationen angenommen. Sie hat sich entlang ihrer zentralen Aufgaben und Funktionen von Verkündigung, Liturgie und Diakonie ausdifferenziert und neben den pastoralen starke caritative Strukturen entwickelt. Ziel des Vertiefungsmoduls ist es, die Kirche in ihrer gegenwärtigen Sozialgestalt darzustellen und zu reflektieren. Gleichzeitig soll entwickelt werden, wo in der Gegenwartsgesellschaft der angemessene Ort der Kirche zu suchen ist und welche Sozialform sie benötigt, um ihrem Auftrag heute gerecht zu werden.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss Basisphase
Turnus:	Dieses Modul wird einmal im Viersemesterzyklus der Vertiefungsphase angeboten. Moduldauer: 1 bis 2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 SWS Dogmatik Modul-Vorlesung I • 2 SWS Christliche Sozialwissenschaften Modul-Vorlesung II <p><u>Wahlbereich:</u> Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

**C3: VERTIEFUNGSMODUL: EKKLESIOLOGIE
DOGMATIK – CHRISTLICHE SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom- Gesamtnote)	Voraus- setzungen
Vertiefungsmodul- Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Fachprü- fungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom- Gesamtnote ein. (Siehe Beschrei- bung des Prüfungsmoduls „Theolo- gische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)	
Vertiefungsmodul- Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul- Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 2							

Bezeichnung:	C 4: VERTIEFUNGSMODUL: SUBJEKT – WISSENSCHAFT – MORAL MORALTHEOLOGIE – PHILOSOPHIE – FUNDAMENTALTHEOLOGIE – RELIGIONSWISSENSCHAFT
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufkommen und Ausfaltung moderner Religionsphilosophie kennen lernen • Religion/en als Weisen der Selbstdeutung von Subjektivität und ihrer normativen Verfassung verstehen lernen • Leitende Paradigmen von Religionskritik und Religionsrehabilitierung kennen • Kognitive Gehalte christlicher Tradition philosophisch ins Verhältnis zu zeitgenössischen Wissen- und Wissenschaftskulturen setzen können • Den Wissenschaftscharakter von Theologie identifizieren und seine Bedeutung für Kirche und Glauben formulieren können • Die Frage nach dem sittlichen Charakter des Menschen stellen und wie sie die Moderne versteht und, als Bestandteil des Subjektseins des Menschen betrachtet, einordnen können • Sensibilisierung für die Pluralität von Weltbildern und Werteorientierungen in den Religionen der Welt sowie in neuen religiösen Bewegungen und diese in ihren eigenen Kontexten wahrnehmen und beurteilen lernen • Religiöse Begrifflichkeiten auf ihre Eurozentrik hinterfragen lernen und Einüben in die Verbindung von historischen und systematischen Theorieansätzen im religionswissenschaftlichen Arbeiten.
Inhalt/Ziele:	<p>Unter den Bedingungen der Spätmoderne wird Religion vom Zentrum der Subjektivität her als Grundvollzug praktischer Vernunft gefasst, der einerseits von außen kommende Sinnvorgaben kritisch prüft, andererseits durch solche Vorgaben transformiert wird. Religionsphilosophie ist der paradigmatische Ort für die Auseinandersetzung mit kognitiven Gehalten religiöser Traditionen und reziproker Lernbereitschaft zwischen säkularer Vernunft und religiösem Selbstverständnis von Subjekten. Hier hat auch eine religionsphilosophisch und fundamentaltheologisch ausgearbeitete Wissenschaftslehre der Theologie ihren Ort.</p> <p>Auch für die Moraltheologie stellt sich die Frage, wie der Diskurs nach dem Subjektscharakter des Menschen plausibel gemacht werden kann. Die Tatsache, dass die theologische Sittenlehre von einem wesentlichen Verweis auf Gott Gebrauch macht, soll im Hinblick auf die Autonomie des Menschen und die Begründung sittlicher Urteile neues Reflexionspotenzial ans Licht kommen lassen. Mit dieser Aufgabe will sich die Moraltheologie innerhalb dieses Moduls beschäftigen.</p> <p>Religionswissenschaftlich ist nicht nur nach der Vielfalt der Moderne und der unterschiedlichen Formung religiöser Identitäten zu fragen, sondern auch der historischen und gegenwärtigen Pluralität der Religionskulturen in Vergangenheit und Gegenwart nachzugehen. Was die besonderen Bedingungen der „Spätmoderne“ betrifft, sind der religiöse Wandel im Zeichen multikultureller Gesellschaften und Globalisierung und insbesondere Diasporareligionen, neue religiöse Bewegungen und die Formation transkultureller Identitäten eigens zu thematisieren und systematisch zu reflektieren.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss Basisphase
Turnus:	Dieses Modul wird einmal im Viersemesterzyklus der Vertiefungsphase angeboten. Moduldauer: 1 bis 2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 SWS Moraltheologie Modul-Vorlesung I • 2 SWS Philosophie (Religionsphilosophie) Modul-Vorlesung II • 2 SWS Fundamentaltheologie (Wissenschaftstheoretische Grundlegung) Modul-Vorlesung III • 2 SWS Religionswissenschaft Modul-Vorlesung IV <p><u>Wahlbereich:</u> Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

C 4: VERTIEFUNGSMODUL: SUBJEKT – WISSENSCHAFT – MORAL
MORALTHEOLOGIE – PHILOSOPHIE – FUNDAMENTALTHEOLOGIE – RELIGIONSWISSENSCHAFT

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Fachprüfungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)	
Vertiefungsmodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Vertiefungsmodul-Vorlesung III	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Vertiefungsmodul-Vorlesung IV	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 4							

Bezeichnung:	C5: VERTIEFUNGSMODUL: ETHIK DER LEBENSBEREICHE Moraltheologie – Christliche Sozialwissenschaften
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Mit zentralen Positionen des gegenwärtigen ethischen und sozialetischen Diskurses vertraut werden und auf der Grundlage der theologischen Ethik und der Christlichen Sozialetik reflektieren. • Kernfragen der ethischen Diskussion unter die Lupe zu nehmen und die fundamentalen Kategorien für die Entscheidungsfindung im Feld der Bioethik und der Sexualmoral kennen lernen. • Wirtschaft und Sozialpolitik in ihren Grundlagen kennen lernen und sich mit wirtschaftsethischen Argumentationen auseinandersetzen.
Inhalt/Ziele:	<p>Die Reflexion über die ethische Gestaltung des personalen und interpersonalen Lebensraumes verlangt Differenzierungsvermögen und Kompetenz sowohl in historischer als auch in systematischer Hinsicht. Die Bestimmung sittlicher Normen in den Gebieten der Bioethik und der Sexualmoral soll aufgrund einer vertieften Auseinandersetzung mit den fundamentalen Kategorien ethischer Theorien aber auch durch die Beachtung der Lebenspraxis und Lebenserfahrung ermöglicht werden. Unterschiedliche Positionen im ethischen Diskurs sollen zur Kenntnis genommen und kritisch reflektiert werden, um die jeweils vorhandenen anthropologischen Implikationen ans Licht zu bringen.</p> <p>Gesellschaftliche und politische Ordnungen bedürfen in modernen Gesellschaften der Legitimation. Im sozialetischen Diskurs der Gegenwart lassen sich unterschiedliche Positionen unterscheiden, mit dem Begründungsproblem gesellschaftlicher Ordnung umzugehen. Sie reichen von naturrechtlichen Positionen über den Kontraktualismus bis zur Diskursethik. In besonderem Maße ist heute das Wirtschaftssystem in seiner Legitimation angefragt. Entsprechend gewinnen gegenwärtig Wirtschaftsethiken an Bedeutung. Ziel des Moduls ist es, in die gegenwärtigen Probleme gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ordnungen einzuführen, die Gegenwartsdiskurse der Sozial- und Wirtschaftsethik kritisch in den Blick zu nehmen und nach den Perspektiven und Optionen zu fragen, welche die Christliche Sozialetik ins Spiel bringt.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss Basisphase
Turnus:	alle vier Semester Moduldauer: 2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 SWS Moraltheologie Modul-Vorlesung I • 2 SWS Moraltheologie Modul-Vorlesung II • 2 SWS Christliche Sozialwissenschaften Modul-Vorlesung III oder andere Lehrveranstaltung <p><u>Wahlbereich:</u> Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

C5: VERTIEFUNGSMODUL: ETHIK DER LEBENSBEREICHE

Moraltheologie – Christliche Sozialwissenschaften

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Fachprüfungen zum Modul	Siehe Fachprüfungen zum Modul Die Fachnoten aus den zugeordneten Fachprüfungen zu diesem Modul gehen zu je 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)	
Vertiefungsmodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Vertiefungsmodul-Vorlesung III oder andere Lehrveranstaltung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 3							

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie

Bezeichnung:	D1: VERTIEFUNGSMODUL: KIRCHENRECHT
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Das Sakramentenrecht der Kirche verstehen und überlegt anwenden können • Die rechtliche Situation kirchlicher Dienste im Spannungsfeld von Kirche und Staat kennen lernen und sowohl in verantwortlicher Funktion auf Seiten des Dienstgebers als auch in der Position des Dienstnehmers sachgerecht umsetzen können.
Inhalt/Ziele:	<p>Die rechtlichen Regelungen für die Sakramentenpraxis der Kirche beruhen auf vielfältigen dogmatischen Vorgaben und pastoralen Zielsetzungen. Die Auswirkungen der Vielgestaltigkeit der Sakramente auf die Bestimmung des Spenders, der Empfänger, der Riten sind zu erklären und in ein Verstehen des Umgangs mit den Sakramenten zu überführen.</p> <p>Der Dienst bei der Kirche – als Dienst der Kleriker aufgrund des Weihesakramentes oder als Dienst der Laien in einem Angestelltenverhältnis – wird von staatlichem und kirchlichem Recht geprägt. Das Zusammenspiel der beiden Systeme, die Tragweite der Freiheit, die der Kirche durch das Grundgesetz zugesichert ist, das Konfliktpotential aufgrund der spezifischen Ausrichtung des Kirchendienstes sind durchzuarbeiten und für Beratung und/oder eigene Betroffenheit umsetzbar zu machen.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss der Basisphase
Turnus:	alle zwei Jahre Moduldauer: 2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> • Modul-Vorlesung I: Das Recht der Sakramente • Modul-Vorlesung II: Kirchliches Dienstrecht für Kleriker und Laien <p><u>Wahlbereich:</u> Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

D1: VERTIEFUNGSMODUL: KIRCHENRECHT

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschluss-prüfung	Siehe Modulabschluss-prüfung	
Vertiefungsmodul-Vorlesung II	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Modulabschluss-prüfung			4	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 6							

Bezeichnung:	D2: VERTIEFUNGSMODUL: PRAXIS DER EVANGELISIERUNG PASTORALTHEOLOGIE
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Evangeliums- und situationsgemäße Kriterien und Optionen der Pastoral entwickeln • Human-, sozial- bzw. kulturwissenschaftliche Forschungsentwicklungen rezipieren und ihre pastoral relevanten Ergebnisse aufbereiten • Methodologisch fundiert bestehende Strukturen und Formen der Pastoral analysieren, pastorale Konzepte entwickeln und pastorale Praxen gestalten • Praxisnahe Forschungsvorhaben durchführen
Inhalt/Ziele:	<p>Ziele des Moduls sind die Vertiefung der pastoraltheologischen Studien und die Entwicklung pastoraler Kompetenz.</p> <p>Das Modul hat zum Inhalt ausgewählte institutionelle und personale Vollzugsformen der Pastoral und ihre wissenschaftliche Reflexion. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Herausforderungen der Pastoral durch soziale und kulturelle Bruchlinien einerseits und auf der Frage nach der Präsenz des Christlichen in der Öffentlichkeit andererseits.</p> <p>Das Modul vermittelt einzelne pastorale Felder übergreifende Wahrnehmungsperspektiven und leitet an zu einer (biografieorientierten) Reflexion eigener (beruflicher) pastoraler Praxis.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss der Basisphase Diplom
Turnus:	Häufigkeit: alle vier Semester Moduldauer: 1-2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p>Pflichtveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 SWS Pastoraltheologie Modul-Vorlesung I • 2 SWS Pastoraltheologie Modul-Vorlesung II oder weitere Lehrveranstaltung <p><u>Wahlbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

**D2: VERTIEFUNGSMODUL: PRAXIS DER EVANGELISIERUNG
PASTORALTHEOLOGIE**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
Vertiefungsmodul-Vorlesung II oder weitere Lehrveranstaltung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Modulabschlussprüfung			4	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 6							

Bezeichnung:	D3: VERTIEFUNGSMODUL: LEBEN-LERNEN – GLAUBEN-LERNEN RELIGIONSPÄDAGOGIK
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Religiöse und religiös relevante Lehr- und Lernprozesse in den verschiedenen religionspädagogischen Handlungsfeldern (Familie, Früherziehung, Schule, Katechese, Erwachsenenbildung und Altenarbeit) wahrnehmen, analysieren, beurteilen und planen • Bibelwissenschaftliche, historische, systematisch- und praktisch-theologische Befunde und Theorien in ihrer religionspädagogischen Relevanz erkennen und im Rahmen didaktischer Analysen auf ihre Möglichkeiten und Grenzen für religiöses Lernen beurteilen und elementarisieren • Fördernde und hemmende Faktoren bei der Evaluierung religiöser Lernprozesse benennen und einsetzen • die Zeichen der Zeit in humanwissenschaftlichen Befunden, Theorien und mittels ihrer Methoden erkennen und für das religionspädagogische Handeln auswerten
Inhalt/Ziele:	<p>Ziel des Moduls ist zum einen die Aktualisierung zentraler Inhalte des Evangeliums im pädagogischen Kontext und zum anderen die religionspädagogische Bewältigung spezifischer Problemlagen bei der Vermittlung dieser Inhalte in den vom Pluralismus geprägten Orten religiösen Lernens.</p> <p>Dabei sind Kompetenzen in der Leitung von Lerngruppen und Bildungsinstitutionen zu entwickeln sowie Fähigkeiten zur personalen Begleitung in Lern-, Sinn- und Glaubenskrisen und zur Lösung von Rollenkonflikten und beruflichen Belastungen anzubahnen.</p> <p>Bei den gegebenen Kontaktverlusten vieler Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen zur Kirche und zum christlichen Glauben rückt die Fähigkeit zur Wahrnehmung existenziell-religiöser Fragehaltungen und individualisierter Glaubensgestalten immer stärker in den Mittelpunkt religionspädagogischen Handelns. Der zunehmenden Bedeutung von Krippen, Kindergärten und Schulen für religiöse Bildung ist mit fundierten familien- und schulpädagogischen Kompetenzen zu begegnen.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Diplom
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss der Basisphase
Turnus:	alle vier Semester Moduldauer: 2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 SWS Religionspädagogik Modul-Vorlesung I • 2 SWS Religionspädagogik Modul-Vorlesung II oder weitere Lehrveranstaltung <p><u>Wahlbereich:</u> Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie**D3: VERTIEFUNGSMODUL: LEBEN-LERNEN – GLAUBEN-LERNEN
RELIGIONSPÄDAGOGIK**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
Vertiefungsmodul-Vorlesung II oder weitere Lehrveranstaltung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Modulabschlussprüfung			4	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 6							

Bezeichnung:	D4: Vertiefungsmodul: Liturgie verstehen und gestalten Liturgiewissenschaft
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Liturgie der katholischen Kirche in folgenden Kontexten verstehen können: <ul style="list-style-type: none"> • der Liturgiegeschichte der römischen Kirche, unter Berücksichtigung der anderen Konfessionen, sowie der Liturgie und ihres Verständnisses im Judentum • den Strukturen der Gesellschaft der Gegenwart <p>und auf dieses Verständnis gegründet unter Berücksichtigung der kirchlichen Vorgaben an ihrer Weiterentwicklung mitarbeiten können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse liturgiewissenschaftlicher Forschung (sowie der Forschung anderer relevanter Disziplinen) der Vergangenheit und Gegenwart kritisch evaluieren und in der eigenen Praxis einsetzen können • Die eigene Praxis kritisch analysieren und verbessern können
Inhalt/Ziele:	<p>Ziel des Moduls ist die Vertiefung der liturgischen Kompetenz, die aus breiten Kenntnissen der Tradition und einer Analyse der Situation zu einer wissenschaftlich verantworteten Arbeit an der Weiterentwicklung der Liturgie befähigt.</p> <p>Das Modul besteht daher aus einer Lehrveranstaltung zur <i>Geschichte</i> der Liturgie (unter besonderer Berücksichtigung der Antike und des Judentums). In der zweiten Lehrveranstaltung wird die <i>Gegenwart</i> der katholischen Liturgie im Horizont der jüngeren Geschichte bearbeitet. Daraus werden Möglichkeiten und Chancen für ihre zukünftige Gestalt und Maßstäbe zur Kritik der eigenen Praxis entwickelt.</p> <p>Im Studium der Einzelthemen und -fragen werden auch die Argumentationsstrukturen der wissenschaftlichen Debatten analysiert.</p> <p>Die dem Wahlbereich dieses Moduls zugeordneten Seminare führen zur Teilnahme an kleinen Forschungsprojekten.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss der Basisphase
Turnus:	alle vier Semester Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 SWS Liturgiewissenschaft Modul-Vorlesung I • 2 SWS Liturgiewissenschaft Modul-Vorlesung II oder weitere Lehrveranstaltung <p><u>Wahlbereich:</u> Ein Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar) aus diesem Modul kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)

D4: Vertiefungsmodul: Liturgie verstehen und gestalten
Liturgiewissenschaft

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Vertiefungsmodul-Vorlesung I	Anwesenheit	2	1	7. – 10.	Siehe Modulabschlussprüfung	Siehe Modulabschlussprüfung	
Vertiefungsmodul-Vorlesung II oder weitere Lehrveranstaltung	Anwesenheit	2	1	7. – 10.			
Modulabschlussprüfung			4	Die Fachnote aus der Modulabschlussprüfung zu diesem Modul und der jeweiligen Fachprüfung geht zu 3,57 % in die Diplom-Gesamtnote ein. (Siehe Beschreibung des Prüfungsmoduls „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“)			
Wahlbereich:							
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“						
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 6							

Bezeichnung:	D 5: VERTIEFUNGSMODUL: KOMMUNIKATION DES EVANGELIUMS HOMILETIK – MISSIONSWISSENSCHAFT
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsprozesse methodisch analysieren und gestalten • Möglichkeiten und Konfliktpotenziale religiöser Rede wahrnehmen und reflektieren • Biblische Texte sowie kirchliche Traditionen und heutige Lebenswelten in ihrer kritischen Interrelation verstehen und argumentativ vermitteln • Fremde soziokulturelle Kontexte und globale Zusammenhänge verstehen und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln entdecken • Mit außereuropäischen Rezeptionen des Evangeliums in einen Dialog treten und von ihnen lernen • Predigten methodisch kontrolliert erarbeiten und halten • Praxisnahe Forschungsvorhaben durchführen
Inhalt/Ziele:	<p>Das Modul hat zum Inhalt die universale Bestimmung des Evangeliums als „Wort des Lebens“ und die daraus folgenden Konsequenzen für seine Kommunikation im globalen und lokalen Kontext, in unterschiedlichen Medien und Formen, im Hinblick auf unterschiedliche Anlässe und gottesdienstliche Einbettungen.</p> <p>Ziel des Moduls ist die Ausbildung einer grundlegenden homiletischen Kompetenz und wahlweise zusätzlich die Vertiefung der missionswissenschaftlichen Studien (interkulturelle Kompetenz).</p> <p>Das Modul leitet durch konkrete Sprechversuche an zur Entwicklung homiletischer Fähigkeiten.</p>
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Abschluss der Basisphase
Turnus:	alle 2 Semester Moduldauer: 1-2 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p>Pflichtveranstaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 SWS Homiletischer Kurs <p><u>Wahlbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 SWS Missionswissenschaft Modul-Vorlesung und/oder • 2 SWS Missionswissenschaft Vertiefungsmodul-Hauptseminar: Dieses Hauptseminar kann dem Modul „Theologische Profilierung“ zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Note der Fachprüfung in Homiletik zu diesem Modul geht zu 2 % in die Diplom-Gesamtnote ein.

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie**D 5: VERTIEFUNGSMODUL: KOMMUNIKATION DES EVANGELIUMS
HOMILETIK – MISSIONSWISSENSCHAFT**

Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom- Gesamtnote)		Voraus- setzungen
Homiletischer Kurs	Aktive Teil- nahme	3	2	7. – 10.	Siehe Fachprüfung zum Modul	Siehe Fachprüfung zum Modul	Die Note der Fachprüfung in Homiletik zu diesem Modul geht zu 2 % in die Diplom- Gesamtnote ein.	
Wahlbereich:								
Vertiefungsmodul- Vorlesung: Missions- wissenschaft	Anwesenheit	2	1	7. – 10.				
Vertiefungsmodul- Hauptseminar: Missi- onswissenschaft	siehe Beschreibung Modul „Theologische Profilierung“							
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 2 oder 3								

Bezeichnung:	MODUL: THEOLOGISCHE PROFILIERUNG
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • in theologischen Diskursen unterschiedliche Positionen auffassen, begründen und einander gegenüberstellen können • Methoden der theologischen Disziplinen anwenden können • Überschaubare theologisch-thematische Zusammenhänge eigenständig erarbeiten und sowohl mündlich als auch schriftlich darlegen können • die Darstellung exemplarischer Inhalte und Methoden mit jeweils angemessenen Formen der mündlichen und/oder schriftlichen Präsentation verknüpfen können • Exemplarische theologische Problemstellungen selbstständig reflektieren, in konsistenten Argumentationsgängen darstellen und mit historischen sowie empirischen Befunden gegenüberstellen können • eigene theologische Standpunkte ausbilden und kritisch befragen können
Inhalt/Ziele:	<p>In Seminaren werden exemplarische theologische Zusammenhänge, Positionen und Problemstellungen der Biblischen, der Historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie methodisch entwickelt und rekonstruiert.</p> <p>In eigenständigen Beiträgen, umfänglicheren Präsentationen und schriftlichen Erörterungen wird die inhaltliche und methodische Profilierung der Studierenden in den theologischen Disziplinen entwickelt und geschärft.</p>
Verwendbarkeit:	Aufbauphase und Vertiefungsphase
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Für die Teilnahme am Hauptseminar der Biblischen Sektion ist die Teilnahme am exegetischen Unterseminar der Basisphase nachzuweisen.
Turnus:	jedes Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p>Pflichtveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 SWS Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Aufbaumodule wählbar) • 2 SWS Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Aufbaumodule wählbar) • 2 SWS Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Vertiefungsmodule wählbar) • 2 SWS Vertiefungsmodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Vertiefungsmodule wählbar) <p>Mit den vier Hauptseminaren müssen alle vier theologischen Sektionen abgedeckt werden. Ein Hauptseminar muss der theologischen Disziplin entstammen, in der die Diplomarbeit angefertigt wird.</p> <p>In jedem Hauptseminar ist eine prüfungsrelevante Leistung zu erwerben.</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Diplom-Gesamtnote:	Die Modulnote dieses Moduls geht zu 8 % in die Diplom-Gesamtnote ein.

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie

Th P: Modul Theologische Profilierung

[in Bezug auf § 11 (7b) sowie § 11 (7c) der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang]

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraus-setzungen
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teil-nahme	2	5	3. – 10.	Hausarbeit oder Referat + Ausar-beitung	Hausarbeit oder Referat + Ausarbeitung (25 % der Modulnote)	s.o.
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teil-nahme	2	5	3. – 10.	Hausarbeit oder Referat + Ausar-beitung	Hausarbeit oder Referat + Ausarbeitung (25 % der Modulnote)	s.o.
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	Aktive Teil-nahme	2	5	7. – 10.	Hausarbeit oder Referat + Ausar-beitung	Hausarbeit oder Referat + Ausarbeitung (25 % der Modulnote)	s.o.
Vertiefungsmodul-Hauptseminar	Aktive Teil-nahme	2	5	7. – 10.	Hausarbeit oder Referat + Ausar-beitung	Hausarbeit oder Referat + Ausarbeitung (25 % der Modulnote)	s.o.
Die Modulnote dieses Moduls geht zu 8 % in die Diplom-Gesamtnote ein.							
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 20							

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie

Prüfungsmodul: „Theologische Disziplinen in Aufbau- und Vertiefungsphase“

[gem. § 11 (7b), § 11 (7c) sowie § 11 (7d) der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang]

Theologische Disziplin	Prüfungsbezeichnung	LP	Fachsemester	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraussetzungen
Philosophie	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Philosophie)	
Philosophie	Fachprüfung Vertiefungsphase	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Philosophie)	
Die Fachnote Philosophie geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Religionswissenschaft	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Religionswissenschaft)	
Religionswissenschaft	Fachprüfung Vertiefungsphase	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Religionswissenschaft)	
Die Fachnote Religionswissenschaft geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Altes Testament	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Altes Testament)	
Altes Testament	Modulabschlussprüfung Vertiefungsphase zu Modul A 1	5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Altes Testament)	
Die Fachnote Altes Testament geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Neues Testament	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Neues Testament)	
Neues Testament	Modulabschlussprüfung Vertiefungsphase zu Modul A 2	5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (25 % der Fachnote Neues Testament)	
Neues Testament	Modulabschlussprüfung Vertiefungsphase zu Modul A 3	5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (25 % der Fachnote Neues Testament)	
Die Fachnote Neues Testament geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Alte Kirchengeschichte	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Alte Kirchengeschichte)	
Alte Kirchengeschichte	Fachprüfung Vertiefungsphase	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Alte Kirchengeschichte)	
Die Fachnote Alte Kirchengeschichte geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Mittlere und Neuere Kirchengeschichte)	

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie

Theologische Disziplin	Prüfungsbezeichnung	LP	Fachsemester	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraussetzungen
Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	Fachprüfung Vertiefungsphase	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Mittlere und Neuere Kirchengeschichte)	
Die Fachnote Mittlere und Neuere Kirchengeschichte geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Fundamentaltheologie	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Fundamentaltheologie)	
Fundamentaltheologie	Fachprüfung Vertiefungsphase	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Fundamentaltheologie)	
Die Fachnote Fundamentaltheologie geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Dogmatik	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Dogmatik)	
Dogmatik	Fachprüfung Vertiefungsphase	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Dogmatik)	
Die Fachnote Dogmatik geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Moraltheologie	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Moraltheologie)	
Moraltheologie	Fachprüfung Vertiefungsphase	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Moraltheologie)	
Die Fachnote Moraltheologie geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Christliche Sozialwissenschaften	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Christliche Sozialwissenschaften)	
Christliche Sozialwissenschaften	Fachprüfung Vertiefungsphase	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Christliche Sozialwissenschaften)	
Die Fachnote Christliche Sozialwissenschaften geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Pastoraltheologie	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Pastoraltheologie)	
Pastoraltheologie	Modulabschlussprüfung Vertiefungsphase zu Modul D 2	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Pastoraltheologie)	
Die Fachnote Pastoraltheologie geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Religionspädagogik	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Religionspädagogik)	

Anhang zur Prüfungsordnung des modularisierten Diplomstudienganges Katholische Theologie

Theologische Disziplin	Prüfungsbezeichnung	LP	Fachsemester	davon prüfungsrelevant (Eingang in Diplom-Gesamtnote)	Voraussetzungen
Religionspädagogik	Modulabschlussprüfung Vertiefungsphase zu Modul D 3	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Religions-pädagogik)	
Die Fachnote Religionspädagogik geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Kirchenrecht	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Kirchenrecht)	
Kirchenrecht	Modulabschlussprüfung Vertiefungsphase zu Modul D 1	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Kirchenrecht)	
Die Fachnote Kirchenrecht geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Liturgiewissenschaft	Fachprüfung Aufbauphase	5 oder 6,5	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Liturgie-wissenschaft)	
Liturgiewissenschaft	Modulabschlussprüfung Vertiefungsphase zu Modul D 4	4	3. – 10.	Klausur oder mündliche Prüfung (50 % der Fachnote Liturgie-wissenschaft)	
Die Fachnote Liturgiewissenschaft geht zu 7,14 % (1/14) in die Modulnote ein.					
Die Modulnote geht zu 50 % in die Diplom-Gesamtnote ein.					

Zusammenfassende Ergänzung zu den Modulbeschreibungen zur Aufbau- und Vertiefungsphase

[gem. § 11 (7b) sowie § 11 (7c) der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang]

Leistungspunkte-Übersicht der zugeordneten *Fachprüfungen*

(Modulabschlussprüfungen sind in den jeweiligen Beschreibungen eigens aufgeführt.)

Aufbauphase:

12 Fachprüfungen im Umfang von jeweils 4 LP.

Gesamt: 48 LP

2 erweiterte Fachprüfungen im Umfang von jeweils 6,5 LP.

Gesamt: 13 LP

Total: 61 LP

Vertiefungsphase:

9 Fachprüfungen im Umfang von jeweils 4 LP

Total: 36 LP